Die Novelle zum Tierhalterparagraphen.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

bei der

Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Johannes Walter

aus Grimma i. Sa.

Referendar in Zwickau.

Weida i. Th.
Druck von Thomas & Hubert
Spezialdruckerei für Dissertationen
1910.

Meinem lieben Bruder
aus Dankbarkeit gewidmet.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546804_0069

Inhaltsverzeichnis.

Seite

§ 1. Die Entstehungsgeschichte des § 833 B.G.B. 11

§ 2. Das dem bisherigen § 833 zugrunde liegende Haftungsprinzip . 21

§ 3. Der Haftungsgrund der Novelle 32

§ 4. Das Subjekt der Schadensverursachung 35

§ 5. Der Exkulpationsbeweis des Tierhalters 48

§ 6. Die Bedeutung der Novelle 57

Literaturverzeichnis.

Archiv des deutschen Landwirtschaftsrates. 1904.

Bälz, In der deutschen Juristenzeitung 1908. S. 416 ff. (zit.: Bälz).

Begründung zum Entwurfe eines Gesetzes betreffend Änderung des § 833 B.G.B. Nr. 538 der Drucksachen des Reichstags 1907/08 (zit.: Begründung).

Binding, Die Normen und ihre Übertretung. Bd. 1, 1890 (zit.: Binding).

Cohn, Wird der Tierhalter durch den Nachweis, daß er bei der Auswahl des Tierhüters die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat, von der Ersatzpflicht aus § 833 B.G.B. befreit? — In der Juristischen Wochenschrift 1909. 38. Jahrg. Nr. 10. S. 264 ff. (zit.: Cohn).

Conrad, Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Bd. 2. Jena 1899 (zit.: Conrad, Handwörterbuch).

Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuches. 1. Bd. 3. Aufl. Jena 1900 (zit.: Cosack).

Denkschrift zum Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches 1896 (zit.: Denkschrift.

Dernburg, Das bürgerliche Recht des deutschen Reichs und Preußens. Bd. 2.: die Schuldverhältnisse nach dem Rechte des deutschen Reichs und Preußens. 2. Abt. Halle 1906 (zit : Dernburg).

Elster, Wörterbuch der Volkswirtschaft. Bd. 1, 2 Aufl., 1906. Bd. 2, 2. Aufl., 1907. (zit.: Elster, Wörterbuch).

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. 1, 1903. Bd. 2, 1900 (zit.: Endemann).

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (zit.: R.G.E.).

Fleischauer, In der Juristischen Wochenschrift. 1902 (zit.: Fleischauer).

Fürnrohr, Zur Ersatzpflicht des Tierhalters. In der Juristischen Wochenschrift 1910. Nr. 3. S. 95 ff. (zit.: Fürnrohr).

Gierke, Der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches und das deutsche Recht. Leipzig 1889 (zit.: Gierke).

Gutachten aus dem Anwaltsstande über die 1. Lesung des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuches 1890 (zit: Gutachten aus dem Anwaltsstande.

Hagelberg, Der Begriff des Tierhalters in §§ 833, 834 B.G.B. Berlin 1905 (zit.: Hagelberg).

Heyne, Deutsches Wörterbuch. 2. Bd. Leipzig 1892.

Hoffmann, Wörterbuch der deutschen Sprache, Leipzig 1901 (zit.: Hoffmann, Wörterbuch).

Isay, die Verantwortlichkeit des Eigentümers für seine Tiere. In Iherings Jahrbüchern. Bd. 39, S. 209—322 (zit.: Isay).

Josef, Der Wachhund. Im Recht 1909. Nr. 14, S. 505 ff. (zit: Josef, Recht).

Josef, die praktische Anwendung der Tierhalter-Novelle. In Gruchots Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechtes. 53. Jahrg. Berlin 1909. S. 28 ff. (zit.: Josef, Gruch. Beitr.).

Josef, Wird der Tierhalter durch den Nachweis, daß er bei der Auswahl des Tierhüters die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat, von der Ersatzpflicht aus § 833 B.G.B. befreit? — In der Juristischen Wochenschrift 1909, Nr. 12 (zit.: Josef, Jur. W.).

Kohl, Ein Kompromißvorschlag zur geplanten Änderung des § 833 B.G.B. In der deutschen Juristenzeitung 1905, S. 1146 ff. (zit.: Kohl).

Kuhlenbeck, Das Bürgerliche Gesetzbuch, 2. Aufl., Berlin 1903 (zit.: Kuhlenbeck).

Kuhlenbeck, In der Juristischen Wochenschrift 1902 (zit.: Kuhlenbeck. Jur. W.)

Lenel, Die Gefahren der Gelegenheitsgesetzgebung. In der Deutschen Juristenzeitung 1906. S. 626 ff. (zit.: Lenel).

Levy, Die Haftung des Tierhalters nach § 833 B.G.B. Freiburger Dissertation. Hamburg 1901 (zit.: Levy).

v. Lippmann, Das Gesetz betreffend Änderung des § 833 B.G.B. vom 30. Mai 1908. — In Dr. Seufferts Blättern für Rechtsanwendung. 73. Jahrg., Nr. 16/17, S. 652 (zit.: v. Lippmann, Bl. f. R.-A. 73. Jahrg.)

v. Lippmann, Zur Abänderung des § 833 B.G.B. — In Dr. Seufferts Blättern für Rechtsanwendung. 72. Jahrg., Nr. 23 (zit.: v. Lippmann, Bl. f. R. A. 72. Jahrg.).

v. Liszt, Deliktsobligationen im Systeme des Bürgerlichen Gesetzbuches, Berlin 1898 (zit.: v. Liszt).

Litten, Die Ersatzpflicht des Tierhalters, Berlin 1905 (zit.: Litten).

Litten, Zur Abänderung des § 833 B.G.B. — In der deutschen Juristenzeitung 1905, S. 339 ff. (zit.: Litten D.J.-Z.).

Marwitz, Gutachten: Empfiehlt sich eine Änderung der Vorschrift des § 833 B.G.B. über die Haftung der Tiere? — Verhandlungen des 28. Deutschen Juristentages 1906, Bd. 2.

Mataja, Das Recht des Schadensersatzes vom Standpunkte der Nationalökonomie 1888 (zit.: Mataja, Recht des Schadenersatzes).

Mataja, Das Schadensersatzrecht im Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches. — Im Archiv für Bürgerliches Recht, Bd. 1, S. 267 ff. (zit.: Mataja, Arch. f. bürg. Recht).

Matthiaß, Lehrbuch des bürgerlichen Rechtes. 1. Bd. Berlin 1900 (zit.: Matthiaß).

Merkel, R., Die Kollision rechtmäßiger Interessen und die Schadensersatzpflicht bei rechtmäßigen Handlungen. Straßburg 1895 (zit.: Merkel, Kollision rechtmäßiger Interessen.

Merkel, A., Juristische Enzyklopädie. 2. Aufl. Berlin 1900 (zit.: Merkel, Jur. Enzyklop.).

Motive zum Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Bd. 2 und 3, 1888 (zit.: Motive).

Mugdan, Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich. 2. Bd. Berlin 1899 (zit.: Mugdan).

Örtmann, Zur Frage der Haftung für Tierschäden. — In der Deutschen Juristenzeitung 1904. S. 136 ff. (zit.: Örtmann).

Planck, Recht der Schuldverhältnisse. Bd. 2, Aufl. 3, 1907, Berlin (zit.: Planck).

Protokolle der Kommission für die 2. Lesung des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuches. Bd. 2. Berlin 1898 (zit.: Protokolle).

Roscher, Haftung für Tierschäden nach dem durch Reichsgesetz vom 20. Mai 1908 abgeänderten § 833 B.G.B., Dissertation Leipzig 1909 (zit.: Roscher).

Rümelin, Kulpahaftung und Kausalhaftung. Im Archiv für die zivilistische Praxis. Bd. 88, S. 285 ff. (zit.: Rümelin, Arch. f. d. zivilist. Prax. Bd. 88).

Rümelin, Die Gründe der Schadenszurechnung und die Stellung des Bürgerlichen Gesetzbuches zur objektiven Schadensersatzpflicht. Freiburg und Leipzig 1896 (zit.: Rümelin, Gründe der Schadenszurechnung).

Rümelin, Die Verordnung der Kausalbegriffe in Straf- und Zivilrecht. — Im Archiv für die zivilistische Praxis. Bd. 90, S. 171 ff. (zit.: Rümelin, Arch. f. d. zivilist. Prax. Bd. 90.

Sanders, Wörterbuch der deutschen Sprache. Bd. 2.

Schumacher, Zur Änderung des § 833 B.G.B. — In der Juristischen Wochenschrift 1907. S. 233 ff. (zit.: Schumacher).

Siber, In der Deutschen Juriste zeitung 1905. S. 138 ff. (zit. Siber).

Sjögren, In Iherings Jahrbüchern. Bd. 35, S. 343 ff. Zur Lehre von den Formen des Unrechtes und den Tatbeständen der Schadensstiftung. (zit.: Sjögren).

v. Staudinger, Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuche. 2. Bd., 2. Teil, 3./4. Aufl. München 1908 (zit.: v. Staudinger).

Stenographische Berichte über die Verhandlungen des 28. Deutschen Juristentages 1906. Bd. 2, S. 86 ff., S. 115 ff.; Bd. 3, S. 71 ff., S. 620 ff. (zit.: Sten. B. des 28. Deutschen Juristentages).

Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Deutschen Reichstags. 1895/1897. Bd. 4: XI. Legislaturperiode, 1. Session 1903/05, Bde. 5, 7, 8. Anl. Bde. 1, 7, 8; 2. Session 1905/06, Bd. 3. Anl. Bde. 4 und 5: XII. Legislaturperiode, 1. Session 1907/08, Bde. 229, 230, 232 (zit.: Sten. B. d. Reichstages).

Stierle, Die Haftung für Tiere im Bürgerlichen Gesetzbuche. Stuttgart 1904 (zit.: Stierle).

v. Tuhr, In der deutschen Juristenzeitung 1906. S. 394 ff. (zit.: v. Tuhr).

Traeger, Gutachten. Verhandlungen des 28. deutschen Juristentages 1906. Bd. 2, (zit.: Traeger).

Unger, Handeln auf eigene Gefahr. Jena 1893 (zit.: Unger).

Unger, Handeln auf fremde Gefahr. In Iherings Jahrbüchern Bd. 33, S. 299 ff. (zit.: Unger, Iherings Jahrb.).

Weyl, System der Verschuldensbegriffe im Bürgerlichen Gesetzbuche für das deutsche Reich. München 1905 (zit.: Weyl).

Zusammenstellung der Äußerungen der Bundesregierungen zum Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches. Berlin 1891.

Zusammenstellung der gutachtlichen Äußerungen zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches. Bd. 2, 1890.

§ 1.

Entstehungsgeschichte des § 833 B.G.B.

Um die Tragweite der gesetzlichen Änderung erkennen und würdigen zu können, bedarf es eines Rückblickes auf die Entstehungsgeschichte des § 833.

Der 1. Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich enthielt in dem unter die „unerlaubten Handlungen" eingestellten § 734 folgende Bestimmungen über die Tierschadenshaftung:

> „Wer ein Tier hält, ist verpflichtet, unter Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters diejenigen Vorsichtsmaßregeln zu treffen, welche erforderlich sind, um das Tier an der Zufügung von Beschädigungen zu hindern. Wird diese Pflicht verletzt, so ist der Halter des Tieres zum Ersatze des daraus einem Dritten entstandenen Schadens nach Maßgabe der §§ 704, 722—726 und des § 728 Abs. 1 verpflichtet.
>
> Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht für den Halter des Tieres übernommen hat."

Der 1. Entwurf statuierte also eine Haftung nur bei Verletzung der Pflichten eines ordentlichen Hausvaters und basierte somit die Haftung allgemein auf ein Verschulden. Als Begründung hierzu führen die Motive[1]) aus: Würde dem Tierhalter eine absolute Haftpflicht auferlegt, so würde man damit den Boden des Deliktes verlassen und, wenn auch nicht ein fingiertes Delikt, so doch eine in das Rechtssystem sich

[1]) Motive, Bd. 2, S. 811.

schwer einfügende gesetzliche Obligation schaffen. Man gab also dem Kulpaprinzip aus rein systematischen Gründen den Vorzug.

Daß der Tierhalter die ihm auferlegte Pflicht zur gehörigen Verwahrung und Beaufsichtigung des schädigenden Tieres vernachlässigt hatte, hatte der Verletzte zu beweisen. Zwischen Haustieren und anderen Tieren machte der 1. Entwurf keinen Unterschied.

Diese lediglich an ein Verschulden geknüpfte Haftpflicht stieß auf erheblichen Widerspruch, besonders seitens Gierke,[1] Mataja,[2] Schmidt[3] und Unger.[4] Sie vertraten die Ansicht, daß die Haftung dem aufzuerlegen sei, der durch das Halten von Tieren die Öffentlichkeit gefährde und den Nutzen vom Tiere habe.

Allgemein wurde darauf hingewiesen, daß der Verletzte stärker geschützt werden müsse, da die Führung des Schuldbeweises, die ihm obliege, zu schwierig sei und es mehr der Billigkeit entspreche, daß derjenige für den Schaden verantwortlich gemacht würde, der den Nutzen vom Tiere habe, als wenn Personen, die in keinem Zusammenhange mit der Verursachung des Schadens ständen, diesen tragen sollten.[5] Außerdem wurde betont, es würde nicht selten vorkommen, daß der Tierhalter, obwohl ihn tatsächlich ein Verschulden träfe, doch von der Haftpflicht frei bliebe, nur weil der Verletzte nicht imstande sei, den Schuldbeweis zu erbringen.

Dieser Gedanke veranlaßte mehrere der verbündeten Regierungen[6], die Umkehrung der Beweislast zu fordern, so Sachsen, Baden und beide Mecklenburg. Preußen verlangte einen Vorbehalt für das Landesrecht wegen gefährlicher Betriebe, Bayern dagegen strebte die absolute Haftpflicht des Tierhalters an.

---

[1] Gierke, S. 270.

[2] Mataja, Arch. f. bürgl. Recht, Bd. 1, S. 267 ff.

[3] Gutachten aus dem Anwaltsstande, S. 1217—1219.

[4] Unger, S. 70 ff.

[5] Zusammenstellung der gutachtlichen Äußerungen, Bd. 2 zu § 734.

[6] Zusammenstellung der Äußerungen der Bundesregierungen, Bd. 1, S. 87 ff.; Bd. 2, S. 23.

Diesen Angriffen trug die 2. Kommission Rechnung. Sie ging davon aus, daß derjenige, der ein Tier halte, andere Personen in seinem eigenen Interesse in Gefahr bringe; sie legte deshalb dem Tierhalter die Aufsichtspflicht auf und übertrug ihm die Beweislast, um den durch ein Haustier Beschädigten nicht schon an der Schwierigkeit des Beweises mit seinem Anspruche scheitern zu lassen. Während man für wilde Tiere eine strenge Haftung forderte, da mit ihrem Halten eine besondere Gefahr verbunden sei, hielt man für die Haustiere eine mildere Haftung für angemessen, indem man betonte, daß das Halten solcher Tiere durch die moderne Kulturentwicklung bedingt sei, der Allgemeinheit zum Nutzen gereiche und der Verkehr sich auf das Halten von Haustieren eingerichtet habe.[1])

Hiernach änderte man den § 734 im 2. Entwurfe als § 756 dahin ab:

> „Wird durch ein Tier ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, welcher das Tier hält, verpflichtet, dem Verletzten den entstandenen Schaden zu ersetzen.
>
> Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch ein Haustier entstanden ist und derjenige, welcher das Tier hält, bei dessen Beaufsichtigung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat oder der Schaden auch bei Anordnung dieser Sorgfalt entstanden sein würde."

Der Entwurf gelangte vom Bundesrate aus als § 817 an den Reichstag und zwar in derselben Fassung, nur mit der stilistischen Abänderung, daß man anstatt „entstandenen Schaden" „den daraus entstehenden Schaden" sagte und die Worte „entstanden ist" mit „verursacht wird" vertauschte.

Der Reichstag überwies die Vorlage zur Durcharbeitung einer Kommission, welche den 2. Satz des § 817 der Regierungsvorlage strich mit der Begründung,[2]) daß sehr häufig von

---

[1]) Protokolle Bd. 2, S. 647.

[2]) Mugdan, 2. Bd., S. 1301.

großen Luxushunden Körperverletzungen hervorgerufen würden, so daß es im Interesse der öffentlichen Sicherheit liege, die unbedingte Haftung auch für den Halter eines Haustieres einzuführen. Dabei wies man auf die guten Erfahrungen hin, die man im Gebiete des Code civil mit der reinen Kausalhaftung des Tierhalters gemacht habe.[1])

Damit wurde die Haftung zu einer absoluten erhoben und der Boden des Verschuldungsprinzipes verlassen.

Trotz heftiger Bekämpfung[2]) durch die Regierungsvertreter, welche anführten, daß eine derartige Haftung unbillig diejenigen belaste, welche vermöge ihres Berufes Haustiere halten müßten, verharrte man auf dem Standpunkte der Kommission.

Bei der Beratung im Reichstagsplenum am 30. Juni 1896 erhob sich über die Haftung für Tierschäden nochmals eine große Debatte.[3]) Der Abgeordnete Gamp wies darauf hin, daß durch eine Haftung, wie sie die Kommission vorschlage, manche bäuerliche Familie, die zur Bewachung ihres Hofes einen Hund zu halten genötigt sei, ruiniert werden könnte. Er forderte deshalb die Wiederherstellung der Bundesratsvorlage.

Weiter wendeten die Abgeordneten v. Kardoff, v. Buchka, Roeren, v. Dziembowski und Dr. Schultz gegen den Kommissionsvorschlag ein, daß das Halten von Haustieren in dem landwirtschaftlichen Betriebe unbedingt erforderlich sei und im allgemeinen, ökonomischen Landesinteresse liege, ferner, daß eine derartige, unbedingte Haftung des Tierhalters dem Verschuldungsprinzipe, das doch das Bürgerliche Gesetzbuch grundsätzlich beherrsche, widerspreche.

v. Kardoff stellte den Antrag, den § 817 in der Fassung der Reichstagskommission abzulehnen und die Regierungsvorlage wiederherzustellen; gleichzeitig beantragte Schmidt-Warburg, im 2. Satze an Stelle der Worte „ein Haustier" die Worte „ein zur Ausführung seines Gewerbes oder Berufes notwendiges

[1]) Kommissionsbericht des Reichstags 1895/96. Anl. Bd. 3, S. 1988.
[2]) Sten. B. der Reichstagsverhandlungen 1995/97. Bd. 4, S. 3060—3064.
[3]) Mugdan, 2. Bd., S. 1403—1407.

Haustier" zu setzen, die Exkulpation also nur bei den für gewerbliche Zwecke unentbehrlichen Tieren zuzulassen. Hierzu führte er aus, daß der in Frage stehende Paragraph, falls er in der vorgeschlagenen Fassung Gesetzeskraft erlangen sollte, im Bürgerlichen Gesetzbuche eine falsche Stellung habe, denn, wenn sich jemand ein Tier zu gewerblichen Zwecken halte, so tue er nichts Unerlaubtes, sondern etwas, wozu er gewissermaßen eine Verpflichtung gegen sich und seinen Hausstand habe.

Für die Fassung der Kommissionsvorlage sprachen sich dagegen die Abgeordneten Dr. Enneccerus, Dr. Bachem, Gröber und Stolle aus, indem sie darauf hinwiesen, daß von großen Hunden, namentlich Luxushunden, oft schwere Verletzungen verursacht würden, ohne daß jemand hieran die Schuld trage. Gröber erklärte, es scheine ihm billiger, daß der Tierhalter, der ja den Nutzen oder das Vergnügen vom Tiere habe, den Schaden trage, als wenn der Verletzte, der ohne eigene Schuld überfallen und an dem Tiere uninteressiert sei, für den Schaden aufkommen sollte.

Bachem sprach sich dahin aus, im Geltungsgebiete des Code civil kämen Tierschadensprozesse äußerst selten vor und dies sei darauf zurückzuführen, daß man in Kenntnis der auf dem Boden der absoluten Haftung stehenden Gesetzesbestimmung mit Haustieren vorsichtiger umgehe als in anderen Ländern.

Stolle endlich meinte, es sei ungerecht, „diese Herren, die solche bissige Tiere hätten, frei ausgehen zu lassen".

Die Abstimmung im Reichstagsplenum ergab, daß der Antrag v. Kardoff zugleich mit dem Unterantrage Schmidt-Warburg mit großer Majorität angenommen wurde.

Wegen eines Formfehlers nach § 50 der Geschäftsordnung — beide Anträge hatten nicht gedruckt vorgelegen — machte sich eine abermalige Abstimmung nötig, welche zur Folge hatte, daß beide Anträge abgelehnt wurden.[1]) Der Bundesrat gab seine Zustimmung zur Abänderung des § 817 und damit erhielt die Vorschrift folgende Fassung:

---

[1]) Sten. B. des Reichstags 1895/97. Bd. 4, S. 3060 ff., 3089.

§ 833: „Wird durch ein Tier ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, welcher das Tier hält, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen."

Schon kurze Zeit nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches setzte eine Bewegung ein, die die Beseitigung oder wenigstens eine weitgehende Milderung dieser strengen Haftpflicht erstrebte. Zum Ausdrucke gelangte sie namentlich durch die zur Vertretung der landwirtschaftlichen Interessen berufenen Organe, insbesondere durch den deutschen Landwirtschaftsrat, welcher im Februar 1904 einstimmig den Beschluß faßte,[1]) „an den Bundesrat die dringende Bitte zu richten, alsbald im gesetzgeberischen Wege eine Änderung des § 833 B.G.B. dadurch eintreten zu lassen, daß ihm als Absatz 2 hinzugefügt werde:

„Die Verantwortlichkeit tritt bei einem Haustiere nicht ein, wenn der Tierhalter bei der Führung der Aufsicht darüber die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde."

Auch von Juristen[2]) wurde die von jedem Verschulden absehende Haftung für einen durch Haustiere angerichteten Schaden als zu streng empfunden. Man bezeichnete es als unbillige Härte, daß der Tierhalter auch dann für Tierschäden haftbar sein sollte, wenn er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet habe, und wies darauf hin, daß durch die strenge Haftpflicht kleine Landwirte und Gewerbetreibende in ihrer Existenz gefährdet würden, da sie auf das Halten von Tieren angewiesen seien. Ungeheueres Aufsehen erregte eine Entscheidung des Reichsgerichts,[3]) die einen Bauer, welcher einen Dritten auf dessen Bitte in seinen Wagen aufgenommen hatte,

---

[1]) Archiv des deutschen Landwirtschaftsrates 1904, S. 447 ff.

[2]) Oertmann, S. 138, 142; Litten, D. J.-Z. 1905, S. 339 ff.; Sten. B. des deutschen Juristentages 1906. Bd. 3, S. 71 ff.; Kohl, S. 1146 ff.

[3]) R.G.E. Bd. 54, S. 73.

als Tierhalter für die tötliche Verletzung haftbar machte, die der Dritte dadurch erlitt, daß das Pferd, als ein anderes von einem Betrunkenen im schnellsten Tempo geleitetes Pferd den Wagen überholte und ein nicht befestigter Koffer von dem überholenden Gefährt herabfiel, durchging und den Wagen an einen Baum schleuderte, so daß der Dritte mit den anderen Insassen des Wagens herausstürzte und hierbei einen Schädelbruch erlitt.

Dieses vielseitige Verlangen nach einer gesetzgeberischen Reform des § 833 B.G.B. fand Ausdruck in dem im Reichstage gestellten Antrage v. Treuenfels und Genossen, welcher dahin ging, den durch den Reichstag gestrichenen Satz 2 des § 817 der Reichstagsvorlage wieder aufzunehmen. Der Reichstag überwies diesen Antrag am 4. März 1905 zur Vorberatung einer Kommission von 14 Mitgliedern, die ihn mit 7 gegen 5 Stimmen zugleich mit einem Eventualantrage Dietrich annahm.[1])

In der Sitzung vom 24. Mai 1905 beschloß der Reichstag mit großer Majorität, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, baldmöglichst einen Gesetzesentwurf vorzulegen, durch welchen dem § 833 B.G.B. folgender zweite Satz hinzugefügt werde:

> „Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch ein Haustier verursacht wird, das dem Tierhalter zur Ausübung seines Berufes oder seiner Erwerbstätigkeit dient oder seinem Unterhalte zu dienen bestimmt ist und entweder der Tierhalter bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde."[2])

Hierauf wurde ein entsprechender Entwurf vom Reichskanzler dem Bundesrate vorgelegt, durch den der Satz 2 des § 833 B.G.B. seine nunmehrige Fassung erhielt. In dieser Form wurde der Entwurf am 24. Mai 1906 dem Reichstag unterbreitet[3]), der ihn ohne Verweisung an eine Kommission

[1]) Sten. B. der Reichstagsverhandlungen 1905, S. 4995 ff.

[2]) Sten. Ber. der Reichstagsverhdlg. 1905, Bd. 7, S. 6116.

[3]) Nr. 255 der Drucksachen des Reichstags 1905/06. 4. Anl. Bd. S. 3229 ff.

in 1. und 2. Lesung annahm. Die 3. Lesung unterblieb, da am 13. Dezember 1906 die Auflösung des Reichstages erfolgte.

Im April 1907 ersuchte der neue Reichstag die verbündeten Regierungen um Vorlegung eines Gesetzesentwurfes. Der Reichskanzler legte darauf am 2. Oktober desselben Jahres den Entwurf nebst Begründung, statistischer Übersicht und Zusammenstellung der Rechtsgrundsätze des Reichsgerichts dem Bundesrate vor; dieser nahm den Entwurf an und übergab ihn im Dezember dem Reichtsage.[1])

Am 11. Januar 1908 fand sodann die 1. Beratung im Reichstage statt. In dieser Sitzung trat der Staatssekretär Dr. Nieberding warm für eine Milderung der Haftpflicht für Haustiere ein[2]) und bekämpfte mit scharfen Worten die Beschlußfassung des 28. deutschen Juristentages, der 1906 in Kiel getagt und in Berücksichtigung der von Marwitz und Traeger erstatteten Gutachten den Beschluß gefaßt hatte, folgenden Antrag zu stellen:[3])

„A. Es empfiehlt sich, die Vorschrift des § 833 B.G.B. aufrecht zu erhalten und von Einzeländerungen in der Erwartung abzusehen, daß die Rechtsprechung zu einer freieren Auslegung der Vorschrift gelangen werde, welche den Haftungsgrund und die sich daraus ergebenden Beschränkungen der Anwendbarkeit berücksichtigt.

B. Sollte indes von den Organen der Gesetzgebungen eine alsbaldige gesetzliche Regelung der Frage für nötig gehalten werden, so empfiehlt der Juristentag:

1. Die Vorschrift des § 833 als Regel beizubehalten;

2. Die Haftung aus § 833 — unbeschadet der Haftung nach anderen Vorschriften — nur dann auszuschließen, wenn der Geschädigte der Gefahr der eingetretenen Schädigung infolge einer in seinem Interesse stattfindenden Verwendung des Tieres ausgesetzt war;

[1]) Nr. 538 der Drucksachen des Reichstags 1907/08.

[2]) Sten. Ber. der Reichstagsverhdlg. 1907/08. Bd. 229, S. 2338, 2339.

[3]) Sten. Ber. des Juristentages 1906, Bd. 2, S. 86, 115ff.; Bd. 3, S. 71, 620ff.

3. Den Schadenersatz aus § 833 bei Tötung und Verletzung einer Person nach dem Vorbilde der §§ 3 und 3a des Reichshaftpflichtgesetzes zu beschränken.

C. Die Unfallversicherungsgesetzgebung ist auf das bisher nicht versicherungspflichtige Fahr- und Stallpersonal bei Pferde- und Viehhaltung auszudehnen."

Für Beibehaltung des § 833 hatten sich in dieser Juristenversammlung besonders Enneccerus, Gierke, Bitter und Leonhard ausgesprochen. Enneccerus hatte dabei hauptsächlich betont, dadurch, daß man die Haftung des Tierhalters für Haustiere in gewissen Fällen aufhebe, würde ja der Schaden nicht aufgehoben, sondern nur auf eine andere Person gelenkt und zwar gerade auf eine an der Tierhaltung gar nicht Interessierte und und diese Härte wäre ja noch größer.[1])

Nieberding richtete sich im Reichstage auch scharf gegen die auf dem Juristentage vertretene Ansicht, es werde sich in Zukunft die Rechtsprechung nach Grundsätzen entwickeln, die den wachsenden Ansprüchen des Lebens entsprächen, auch sprach er seine Mißbilligung darüber aus, daß der Juristentag Bedenken geäußert hatte, an dem Inhalte des Bürgerlichen Gesetzbuches so bald nach dessen Inkrafttreten zu rütteln.

Auch die Abgeordneten Hagemann, Bahrenhorst und Wagner sprachen für eine Herabsetzung der Haftpflicht für Haustiere, die dem Unterhalte, dem Erwerb oder dem Berufe dienten, mit der Begründung, daß diese Tiere einen Bestandteil der wirtschaftlichen Organisation bildeten.[2])

In der 2. Beratung im Reichstage[3]), die am 23. Januar 1908 stattfand, beantragten Bitter und Schmidt, die Worte „bei der Beaufsichtigung des Tieres" zu streichen, weil diese zur Folge haben könnten, daß man den Tierhalter für genügend exkulpiert ansehe, wenn er im Augenblicke des Unfalles das Tier mit Sorgfalt beaufsichtigt hätte, während doch tatsächlich

[1]) Sten. Ber. des Juristentages 1906, Bd. 3, S. 71 ff.
[2]) Sten. Ber. der Reichstagsverhdlg. 1907/08, Bd. 229, S. 2340.
[3]) Sten. Ber. der Reichstagsverhdlg. 1907/08, Bd. 230, S. 2669 ff.

der Tierhalter den Exkulpationsbeweis dahingehend zu führen habe, daß er schon beim Inverkehrbringen die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet habe. Demgegenüber brachte Varenhorst[1]) ein anderes redaktionelles Bedenken vor, indem er beantragte, an Stelle von „beobachtet" „beobachtet hat" zu sagen, da das Präsens zu der falschen Ansicht führen könne, es käme lediglich darauf an, daß der Tierhalter sich im übrigen d. h. überhaupt als ein sorgfältiger Mann geriert habe, daß es aber gleichgültig sei, ob er im einzelnen Falle nicht die erforderliche Sorgfalt beobachtet habe.

v. Treuenfels[2]) meinte, ebenso wie Nieberding, es sei gewagt, sich auf die Judikatur des Reichsgerichtes zu verlassen, da sich die Besetzung des Reichsgerichtes ändere und damit ein Wechsel in den Ansichten einträte.

Spahn beantragte, hinter „Beaufsichtigung" noch „und Verwahrung" einzuschieben.

Auf Antrag von Stolle und Frank wurde der Gesetzentwurf nunmehr einer Kommission von 14 Mitgliedern überwiesen, welche beschloß, zu beantragen:[3])

Den Gesetzentwurf unverändert nach der Regierungsvorlage anzunehmen und den Reichskanzler zu ersuchen, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Unfallversicherungsgesetzgebung auf das bisher nicht versicherungspflichtige Fahr- und Stallpersonal ausdehnen sollte.

Bei der Fortsetzung der 2. Beratung im Reichstag[4]) am 5. Mai 1908 sprach sich Gäbel dahin aus, daß auch die Bienen als Haustiere zu betrachten seien. Nieberding entgegnete ihm, „der Bien" habe stets als „wilder Wurm" gegolten, würde man die Biene als Haustier behandeln, so würde das zu Unklarheiten führen, denn er könne sich nicht denken, worin der Nachweis der Sorgfalt bei einem Bienenzüchter bestehen solle. Die Sitzung wurde geschlossen mit der Ablehnung des

[1]) Sten. Ber. der Reichstagsverhdlg. 1907/08, Bd. 230, S. 2672.
[2]) Sten. Ber. der Reichstagsverhdlg. 1907/08, Bd. 230, S. 2677.
[3]) Kommissionsbericht 1908 Anl. Bd. 247, Nr. 858, S. 7.
[4]) Sten. Ber. der Reichstagsverhdlg. 1907/08, Bd. 232, S. 5139 ff.

Antrages Gäbel: dem § 833 als Abs. 3 hinzuzufügen: „die Bienen gelten als Haustiere" und mit der Annahme der Kommissionsvorlage.

In der 3. Lesung am 7. Mai 1908 wurde der Entwurf ohne Debatte angenommen;[1]) damit erhielt der § 833 B.G.B. folgende Fassung:

> „Wird durch ein Tier ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, welcher das Tier hält, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
>
> Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch ein Haustier verursacht wird, das dem Berufe, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalte des Tierhalters zu dienen bestimmt ist, und entweder der Tierhalter bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde."

Die Veröffentlichung des Gesetzes vom 30. Mai 1908, betreffend die Abänderung des § 833 B.G.B., erfolgte in der am 6. Juni 1908 ausgegebenen Nummer 31 des Reichsgesetzblattes (1908, S. 313). Die neue Fassung ist daher gemäß Art. 2 der Reichsverfassung am 20. Juni 1908 in Kraft getreten.

§ 2.

Das dem bisherigen § 833 zugrunde liegende Haftungsprinzip.

Die Haftung nach dem neuen Satze 2 des § 833 B.G.B. kommt nur bei gewissen Tierarten in Betracht, im allgemeinen bleibt es nach wie vor bei der Haftpflicht gemäß § 833 Satz 1. Hieraus ergibt sich, daß das eigentliche Haftungsprinzip des § 833 dasselbe geblieben sein muß, wie früher, nur ist — wie wir noch sehen werden —, für den 2. Satz (den Ausnahmefall) ein anderes Haftungsprinzip zur Anwendung gekommen.

---

[1]) Sten. Ber. der Reichstagsverhdlg. 1907/08, Bd. 232, S. 5224.

Zunächst soll hier untersucht werden, von welchem Haftungsgedanken der bisherige § 833 — der jetzige Satz 1 — beherrscht wird.

Die Entstehungsgeschichte des früheren § 833 gibt meines Erachtens keinen Anhalt dafür, daß die gesetzgeberischen Faktoren von einer bestimmten Absicht auf Einführung eines Haftungsprinzipes geleitet worden sind;[1] sie zeigt uns nur, daß man der Haftung für Tierschäden nicht das Verschuldungsprinzip zu Grunde legen, vielmehr eine objektive Haftung ohne Rücksicht auf jedes Verschulden eingreifen lassen wollte. Am deutlichsten geht dies daraus hervor, daß man den Satz 2 des § 817 der Reichstagsvorlage strich, der bei durch Haustiere angerichteten Schäden die Haftpflicht des Tierhalters von dessen Verschulden abhängig machen wollte.

Da uns die Geschichte keinen Aufschluß darüber gibt, welche Haftungsgedanken dem § 833 a. F. zugrunde liegen, müssen wir uns nach anderen Anhaltspunkten umsehen. Naheliegend ist es, in der Stellung der Vorschrift im System eine Lösung zu suchen, denn die Titelüberschriften gehören zum offiziellen Gesetzestext[2] und bedeuten die Zusammengehörigkeit aller in einem Titel zusammengestellten Tatbestände.

Der § 833 steht im Bürgerlichen Gesetzbuch im 2. Buch unter dem 25. Titel „Unerlaubte Handlungen". Da die unerlaubten Handlungen stets in engster Berührung mit einem Verschulden stehen, könnte man vielleicht aus der Überschrift „Unerlaubte Handlungen" folgern, daß die diesem Titel unterstellten Vorschriften immer ein Verschulden voraussetzen. Die Frage, ob dieser Schluß ein zwingender ist, wollen wir zunächst unbeantwortet lassen und zuvor prüfen, mit welchem Rechte oder aus welchem Grunde der § 833 den unerlaubten Handlungen supponiert ist.

Unter „unerlaubten Handlungen" sind solche Handlungen zu verstehen, die vom Recht (im objektiven Sinne) nicht erlaubt

[1]) So auch Hagelberg, S. 61.
[2]) Vergl. Hagelberg, S. 79.

sind.[1]) Unmöglich kann das Halten von Tieren als unerlaubt angesehen werden und doch finden wir die Vorschrift für Tierschadenshaftung unter den „unerlaubten Handlungen". Eine Aufklärung über diesen Widerspruch gibt die Geschichte. Wir haben gesehen, daß der 1. Entwurf auf dem Standpunkte der Kulpahaftung stand und daß das Verschuldungsprinzip in letzter Stunde aufgegeben wurde; bei der Umänderung durch die Reichstagskommission hat man bei der Kürze der Zeit nicht geprüft, welche Stellung im Bürgerlichen Gesetzbuche der so abgeänderten Bestimmung ihrem Rechtsgedanken nach zukomme. So wurde die Stellung, die der Vorschrift zukam, als sie noch auf dem Kulpaprinzipe beruhte, unabsichtlich beibehalten.[2]) Hieraus ergibt sich, daß wir bei unserer Untersuchung von einer Verwertung der Stellung der Vorschrift im System absehen müssen.

Hagelberg[3]) sucht den Haftungsgrund im § 833 a. F. dadurch zu erklären, daß er dem Tiere selbst die Schuld beilegt; ebenso spricht Isay[4]) von einem Delikte des Tieres; er legt dem § 833 den Gedanken einer Schuld des Tieres zugrunde, für das der Tierhalter als dessen Gewalthaber verantwortlich sei. Zweifellos aber widerspricht doch die Annahme der Deliktsfähigkeit von Tieren, da ihnen der Verstand mangelt, unserer modernen Rechtsanschauung;[5]) auch in den Reichstagsberatungen ist eine derartige Auffassung nie vertreten worden.

Unser Bürgerliches Gesetzbuch steht prinzipiell auf dem Standpunkte der Kulpahaftung und nur ausnahmsweise statuiert es eine von Verschulden abstrahierende Schadensersatzpflicht, so z. B. in §§ 31, 278, 701, 835. Hierher gehört auch der § 833, denn da in dem Halten von Tieren unmöglich ein Delikt erblickt werden, auch eine Schuldpräsumtion in der Norm nicht gefunden werden kann[6]), fehlt in der Vorschrift des § 833 a. F. jeder

[1]) Weyl, S. 259.

[2]) Anderer Ansicht ist Litten, S. 134.

[3]) Hagelberg, S. 80.

[4]) Isay, S. 314.

[5]) Litten, S. 93 findet den Gedanken, daß ein modernes Gesetzbuch mit einer Schuld des Tieres operiere, „ungeheuerlich".

[6]) Vergl. Hagelberg, S. 70.

Hinweis auf ein Verschulden. Eine Haftung ohne eigenes Verschulden kennt auch das Reichshaftpflichtgesetz vom Jahre 1871. Dieses fußt ungefähr auf folgenden Erwägungen:

Das moderne Kulturleben bringt mit seiner steten Entwickelung in Industrie und Verkehr große Gefahren und eine stete Steigerung der Kollision von an sich berechtigten Interessen mit sich, gegen die sich der Einzelne nicht zu schützen vermag. Es entsteht hieraus für den Staat die Pflicht, seinen Bürgern Schutz angedeihen zu lassen. Dieser Aufgabe aber kann sich der Staat nur dadurch entledigen, daß er irgend jemandem für die durch obengenannte Gefahren entstandenen Schäden eine Haftpflicht auferlegt und zwar ohne Rücksicht auf ein Verschulden.

Von den gleichen Gedanken ist das preußische Eisenbahngesetz vom Jahre 1838 geleitet; die dem Eisenbahnbetriebe infolge der Schnelligkeit der Fortbewegung, der Eile des Betriebes eigentümlichen Gefahren sind die Gründe der Haftung des Eisenbahnunternehmens, die auch dann eintritt, wenn der Betrieb durchaus ordnungsgemäß gehandhabt worden ist und nachweislich kein Verschulden, sondern ein Zufall den Schaden veranlaßt hat.

Ähnliche Gedanken liegen auch dem Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 zugrunde.

Die genannten Gesetze zeigen, daß das einfache Gebot der Ethik, wonach die aus einem an sich berechtigten Unternehmen entstehenden nachteiligen Folgen nicht auf unbeteiligte Dritte abgewälzt werden dürfen, auch dann nicht umgangen werden kann, wenn die gefahrbringenden Unternehmen gleichzeitig zur Befriedigung sozialer Bedürfnisse oder sonst dem Allgemeininteresse dienen.

Man hat nun versucht, allen diesen von einem Verschulden abstrahierenden Haftpflichtfällen einheitliche, allgemein anwendbare Haftungsprinzipien zugrunde zu legen. Die hauptsächlichsten hierüber aufgestellten Theorien sollen im folgenden besprochen werden:

1. Das Verursachungs- oder Veranlassungsprinzip.

Dieses Prinzip wird hauptsächlich von Binding in den Normen vertreten; es bedeutet, daß jemand für einen Schaden, den er verursacht hat, abgesehen von einer Verschuldung, lediglich auf Grund der Kausalität einzustehen hat. Binding scheint hierbei von einer Abwägung der beiderseitigen Interessenlage (des Geschädigten und des Verantwortlichen) auszugehen mit dem Bestreben, die Schadenersatzpflicht auf einen einheitlichen Entstehungsgrund zurückzuführen. Rümelin[1]) widerspricht diesem Prinzip und weist darauf hin, daß die Kausalitätshaftung „die individuelle Freiheit der Bewegung in unerträglicher Weise beschränke"; die gewöhnlichsten Lebensäußerungen, wie Essen, Trinken, Spazierengehen, Anzünden eines Lichtes oder Feuers könnten, wenn lediglich auf Grund der Kausalität gehaftet werden solle, zu Schadensersatzverpflichtungen führen; hieraus würden sich unerquickliche Zustände ergeben.

Nicht unbedenklich — wenn auch nicht ausschlaggebend — dürften auch die Schwierigkeiten sein, die hinsichtlich einer Feststellung des Kausalzusammenhanges entstehen.

Zweifellos entspricht allerdings dieses Prinzip dem Wortlaute des § 833 a. F. am besten. Die Redaktoren des 2. Entwurfes haben es aber ausdrücklich verneint[2]) und es als „Rückschritt zu den überwundenen Anschauungen niederer Kulturstufen" bezeichnet.

Meines Erachtens kann das Veranlassungsprinzip nicht als Haftungsprinzip in Frage kommen; mit Rümelin[3]) möchte ich sagen, daß „von der bloßen Kausalität keine Brücke zur Verantwortlichkeit führt" und daß es dem Rechtsgefühle widerspricht, wenn die bloße Tatsache der Verursachung ohne Hinzukommen anderer Momente für die Frage der Anrechnung oder Nichtanrechnung entscheidend sein soll.

---

[1]) Rümelin, Gründe der Schadenszurechnung S. 26, 28.

[2]) Vergl. Rümelin, Gründe der Schadenszurechnung S. 25; ebenso Merkel, Kollision rechtmäßiger Interessen S. 145.

[3]) Rümelin, ebenda S. 26.

2. Das Kommodumprinzip.

Das Ungersche Kommodumprinzip[1]) besagt: „Eigenes Interesse, eigene Gefahr — fremdes Interesse, fremde Gefahr.“[2]) Ohne weiteres leuchtet es ein, daß es der Billigkeit entspricht, wenn derjenige, der von einer Sache den Nutzen hat, auch für den aus ihr entspringenden Schaden verantwortlich gemacht wird; denn dieser ist sicher eher dazu berufen, den Schaden zu tragen, als der Verletzte, wenn er an der Sache völlig uninteressiert ist. Dieser Gedanke ist ja auch verschiedentlich betont worden.[3]) Trotzdem ist er in unserem Bürgerlichen Gesetzbuche nicht aufgenommen worden. Dies geht einerseits daraus hervor, daß das Bürgerliche Gesetzbuch dem Mandanten keine Haftpflicht auferlegt für Schäden, die der Mandatar anläßlich der Ausführung des Auftrages ohne Verschulden des Mandanten erleidet; ebenso statuiert das Bürgerliche Gesetzbuch keine Ersatzpflicht für unverschuldete Notstandshandlungen. Beide Fälle beweisen, daß hier der Gedanke: cuius commodum, eius periculum keinesfalls berücksichtigt worden ist.

Allerdings wäre es deswegen immerhin nicht ausgeschlossen, daß das Bürgerliche Gesetzbuch das Kommodumprinzip der Tierhaftung zugrunde gelegt hätte; aber es wäre doch kaum einzusehen, daß man dem Tierhalter eine viel ungünstigere Stellung einräumen sollte als z. B. dem Mandanten,[4]) der doch an der Ausführung seines Mandates mindestens nicht weniger interessiert ist, als der Tierhalter am Halten seines Tieres.

So überzeugend aber auch die Äquität des Kommodumprinzipes zunächst erscheint, so läßt sich ihm gegenüber doch manches einwenden:

Abgesehen davon, daß Fälle denkbar sind, wo sich nicht mit Sicherheit bestimmen läßt, in wessen Interesse eine Handlung geschehen ist, so versagt die Anwendbarkeit des Ungerschen

---

[1]) Unger, Iherings Jahrb. Bd. 33, S. 209 ff.
[2]) Unger, a. a. O., S. 359.
[3]) Vergl. Motive, Bd. 2, S. 30.
[4]) Stierle, S. 23.

Prinzipes doch völlig, wenn sich gleich starke, rechtlich legitime Interessen gegenüberstehen, von denen doch nur eines gewahrt werden kann; man denke z. B. an eine Interessenkollision bei gegenseitigen Verträgen, wo oftmals von einem Überwiegen des einen oder anderen Interesses nicht die Rede sein kann.

Wir haben festgestellt, daß das Bürgerliche Gesetzbuch im allgemeinen das Kommodumprinzip nicht angenommen hat. Ein Beweis dafür, daß es auch hinsichtlich der Tierhaftung keine Ausnahme gemacht hat, kann wohl auch darin gesehen werden, daß die Rechtsprechung den Ungerschen Grundsatz unbeachtet gelassen hat, wie die bereits erwähnte Entscheidung zeigt, die den Eigentümer eines Fuhrwerks haftbar machte, der unentgeltlich, aus Gefälligkeit einen anderen in seinen Wagen aufgenommen hatte (vgl. oben S. 16).

3. Das Prinzip vom aktiven Interesse.

Rudolf Merkel ging bei der Aufstellung dieses Prinzipes von dem Gedanken seines Vaters, Adolf Merkel,[1]) aus: „Jeder hat die Kosten der Geltendmachung seiner Interessen zu tragen" und suchte unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Ungerschen Prinzipes „eigenes Interesse, eigene Gefahr" eine Verbindung dieser beiden Gedanken mit der Kausalitätstheorie herzustellen.[2])

Sein Prinzip vom aktiven Interesse besagt: Derjenige, welcher sein Interesse zum Nachteil oder unter Gefährdung eines legitimen, fremden Interesses geltend macht, der „aktiv" wird, der handelt zur Wahrung seines Interesses, auf Kosten eines anderen, muß dem anderen den Schaden ersetzen, der diesem durch die ihm von der Gesamtheit diktierte Unterordnung seines Interesses unter dasjenige des Handelnden erwachsen ist, und zwar auch dann, wenn seine Handlung mit Rücksicht auf das Überwiegen seines, in einem Notstande oder sonst in einer Kollision befindlichen Interesses sich als rechtmäßig darstellt.[3])

---

[1]) Merkel, A., Jur. Encyklop. § 687.

[2]) Rümelin, Gründe der Schadenszurechnung S. 34.

[3]) Merkel, Kollision rechtmäßiger Interessen, S. 160.

Merkel betrachtet also die Schadensersatzpflicht als Korrelat des die Rechtsgüter anderer gefährdenden, überwiegenden Einzelinteresses.[1])

Hagelberg meint, der Fortschritt des Merkelschen Prinzipes gegenüber dem Ungerschen beruhe hauptsächlich darauf, daß der Schaden auf eine „freie Willensbetätigung" zurückgeführt werde. Mit Recht hebt dagegen G. Rümelin[2]) hervor, daß das Merkelsche Prinzip eine Einschränkung der Handlungsfreiheit und eine Einengung der freien Lebensbetätigung des Einzelnen zur Folge haben könnte.

Dieses Haftungsprinzip erweist sich aber auch als zu weit und zu unbestimmt, besonders deshalb, weil es versagt, wenn zwei gleich starke Interessen kollidieren; denn hier entsteht die Frage, welches der gegnerischen Interessen ist von der Gesamtheit dem anderen untergeordnet? —

Dafür, daß dieses Prinzip dem Bürgerlichen Gesetzbuch, insbesondere dem § 833, nicht zugrunde liegt, spricht folgendes: Das Merkelsche Prinzip fordert unbedingt eine Schadensersatzpflicht bei unverschuldeten Notstandshandlungen. Dieses Postulat hat aber das Bürgerliche Gesetzbuch nicht anerkannt.

Eine allgemeine Anwendbarkeit des Merkelschen Grundsatzes auf die Tierschadenshaftung dürfte wohl auch auf Schwierigkeiten stoßen, denn es fragt sich, ob der, welcher durch die Natur seines Betriebes zum Halten von Tieren gezwungen ist, aktiv wird im Merkelschen Sinne.

Daß das Merkelsche Prinzip dem § 833 B.G.B. nicht zugrunde liegt, dürfte sich vielleicht auch daraus ergeben, daß der § 833 a. F. keinen Unterschied zwischen sogenannten Luxustieren und Wirtschaftstieren macht. Eine derartige Scheidung mußte aber doch wohl die Grundlage für eine Anwendbarkeit des Merkelschen Gedankens auf § 833 B.G.B. bilden, denn zweifellos ist doch das Interesse der Allgemeinheit an dem Halten von Luxustieren und an dem von Wirtschaftstieren ein verschiedenes.

---

[1]) Hagelberg, S. 64.

[2]) Rümelin, Arch. f. d. zivilist. Prax., Bd. 88, S. 294.

4. Das Gefährdungsprinzip.

M. Rümelin[1]) hat eine Gefährdungshaftung aufgestellt, die sich als eine Fortbildung des Merkelschen Haftungsgedankens darstellt: Wer in seinem Interesse durch von ihm unterhaltene Einrichtungen seine Mitmenschen oder deren Eigentum Gefahren aussetzt, muß den Schaden ersetzen, der infolge dieser Gefährdung entstanden ist.

Die Gefährdungshaftung führt also schließlich auch auf den Gedanken einer gestatteten Bewährung überwiegender Interessen zurück, denen die gegenüberstehenden Interessen nicht völlig preisgegeben werden dürfen.[2]) Sie erstrebt somit eine der Billigkeit entsprechende Ausgleichung entgegenstehender Interessen. Diese Gefährdungshaftung, wie sie Rümelin vertritt, ist also keineswegs ein reines Gefährdungsprinzip, wie dies irrtümlicherweise[3]) angenommen worden ist; das reine Gefährdungsprinzip wäre ja schließlich nur eine Modifikation des Verursachungsprinzipes.

Es fragt sich nun, ob es überhaupt eine Grenze für die Annahme der hier zugrunde gelegten Gefährdung gibt. Kann eine solche Gefährdung bereits bei der Ausübung der gewöhnlichen Lebensfunktionen, wie Essen, Trinken, Schlafen, Spazierengehen usw. angenommen werden? — Zweifellos können derartige gewöhnliche Handlungen, soweit nicht ein Verschulden vorliegt, nicht zum Schadensersatze verpflichten, wenn sie durch Zufall zu Schaden führen sollten; die Möglichkeit einer derartigen Schadenszufügung grenzt oft beinahe an das Bereich der Unmöglichkeit.

Diesen Fällen stehen solche gegenüber, wo es sich um Unternehmen handelt, die mit außerordentlich großen Gefahren verbunden sind.

Eine Grenze zwischen diesen beiden Extremen glaubt Rümelin durch den Satz aufstellen zu können: „Je ungewöhnlicher das gefahrbringende Verhalten und je größer die dadurch

---

[1]) Rümelin, Gründe der Schadenszurechnung, S. 45 ff.
[2]) Rümelin, Gründe der Schadenszurechnung, S. 54.
[3]) Levy, S. 10.

drohenden Gefahren, desto stärker wird die Tendenz nach einer Gefährdungshaftung sein".[1]) Zu diesem Resultate kommt er einerseits durch sozialpolitische Erwägungen, indem er auf die Frage Rücksicht nimmt, ob ein bestimmter Stand eine solche Gefährdungshaftung zu tragen imstande sei, andererseits durch Abwägung des Bedürfnisses nach dem gefährdenden Unternehmen gegenüber der Höhe der drohenden Gefahr.

Die Gefährdungshaftung trägt dem Rechtsempfinden Rechnung; sie verträgt sich auch mit den Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuches, z. B. fordert sie keinen Schadenersatz für Notstandshandlungen. Außerdem scheint dieses Prinzip am besten geeignet zu sein, die Fälle zu decken, die das oberste Prinzip des Bürgerlichen Gesetzbuches, das Verschuldungsprinzip, nicht umfaßt. Es sind das, wie wir oben (S. 24) gesehen haben, die Fälle, wo es sich um mit erheblichen Gefahren verbundene Unternehmungen des modernen Wirtschaftslebens, wie Eisenbahnen, Bergwerke, Pulverfabriken usw. handelt, wo also das allgemeine Interesse das Vorhandensein solcher gefährlicher Unternehmungen gebieterisch fordert.

Wir werden uns sonach wohl der herrschenden Meinung anschließen können, daß die Gefährdungshaftung für den bisherigen § 833 B.G.B. die Grundlage bildete.[2])

Daß mit dem Halten von Tieren stets Gefahren verbunden sind und diese niemals völlig beseitigt werden können, ergibt sich aus der Natur des Tieres. Gefährlich ist das Tier darum, weil es einerseits die Fähigkeit zu eigener Bewegung und selbständiger Kraftentwickelung besitzt, andererseits aber der diese Tätigkeit regelnden und leitenden Vernunft entbehrt, weil

[1]) Rümelin, Gründe der Schadenszurechnung, S. 49.

[2]) Rümelin, Gründe der Schadenszurechnung, S. 74, 79; Lippmann, Bl. f. Rechtsanwendung, 73. Jahrg. Nr. 16/17; Staudinger, Bem. zu § 843 unter 3a; Litten, S. 14, 15; Kuhlenbeck, Jur. W. 1902, S. 237; R.G.E. Bd. 60, S. 303; Endemann, 1. Bd., S. 743; Enneccerus, Verhdl des 28. deutschen Juristentages, Bd. 3, S. 74; Levy, S. 10; Stierle, S. 24; Marwitz, Verhdl. des 28. deutschen Juristentages, Bd. 2, S. 86; Sten. Ber. der Reichstagsverhdl. 1907/08. Bd. 229, S. 2341; Planck, § 833.

ferner seine lokomobile und lokomotorische Energie sich auf Reize hin auslöst, durch Motive nicht determinierbar und deshalb unberechenbar ist.[1]) Ist es auch dem Menschen gegeben, das Tier unter seine Herrschaft zu beugen und es in der Bewegungsfreiheit einzuschränken, so wird er es doch nie zu einem willenlosen Geschöpf herabsetzen können. Dazu kommt, daß der Mensch oft gezwungen ist, dem Tiere eine größere Bewegungsfreiheit einzuräumen, um es sich nutzbar zu machen, und gerade in diesen Fällen zeigt sich meist die Gefährlichkeit des Tieres, da es hier, der leitenden Aufsicht entbehrend, auf sein mangelhaftes Denkvermögen angewiesen ist. Wir wissen, daß auch die beste Dressur den Willen des Tieres nicht völlig auszuschalten vermag, daß auch das bestdressierte Tier im entscheidenden Augenblicke unberechenbar ist, ein Beweis dafür, daß es dem menschlichen Einflusse nur in begrenztem Maße unterworfen ist. Es kann also darüber, daß das Tierhalten immer mit Gefahren verbunden ist, kein Zweifel sein. Oertmann bemüht sich, eine solche Auffassung von der Gefährlichkeit der Tiere ins Lächerliche zu ziehen, wenn er sagt:[2]) „Die Verantwortlichkeit für Tiere, gegen deren naive Feindseligkeit das Publikum sich in der Regel leichter schützen kann, als gegen die Beschädigung durch einen vernünftigen, aber gerade darum auch oft raffinierteren Menschen, stärker anzuspannen, als die für Hilfspersonen, das scheint mir durch die Anforderungen der Vernunft im Recht in keiner Weise begründet zu sein." Wenn er außerdem die Meinung vertritt, daß „Pferde und Rindvieh" keine „gefährlichen Tiere" sind, so übersieht er doch, daß sie trotzdem als Tiere gefährlich sind.

Auch der mit der Rümelinschen Gefährdungshaftung verbundene Grundsatz vom aktiven Interesse findet sich im § 833 B.G.B.; denn, wenn sich jemand ein Tier hält, so betätigt er seine Interessen und trägt somit auf Grund seines Interesses Gefahr in die Rechtssphäre Dritter.

---

[1]) Litten, S. 80.
[2]) Oertmann, S. 141.

Auch der Umstand, daß die gesetzgebenden Faktoren wiederholt auf die Gefährdungshaftung hingewiesen haben,[1]) spricht dafür, daß das Gefährdungsprinzip im Sinne Rümelins dem § 833 a. F. zugrunde lag.

Nach alledem dürfen wir wohl annehmen, daß die Gefährdung als Grund der Haftung nach § 833 a. F. zu betrachten ist.

§ 3.

Der Haftungsgrund der Novelle.

Der durch das Reichsgesetz vom 30. Mai 1908 geschaffene Satz 2 des § 833 B.G.B. lautet:

> „Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch ein Haustier verursacht wird, daß dem Berufe, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalte des Tierhalters zu dienen bestimmt ist und entweder der Tierhalter bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde."

Schon der Wortlaut dieser Gesetzesstelle gibt einen Hinweis auf den ihr zugrunde liegenden Haftungsgedanken. In dem mit „und" angeknüpften Nachsatze ist der Wille des Gesetzgebers klar zum Ausdrucke gebracht: Nur dann soll die Haftpflicht nach Satz 1 entfallen, wenn der Tierhalter sich bei der Beaufsichtigung des Tieres nichts hat zuschulden kommen lassen oder wenn der Schaden auch bei einem schuldfreien Verhalten des Tierhalters nicht abzuhalten gewesen wäre, oder positiv ausgedrückt, nur dann soll der Tierhalter haften, wenn ihm bei der Beaufsichtigung des Tieres ein Verschulden zur Last fällt oder wenn der Schaden bei schuldfreier Beaufsichtigung nicht entstanden wäre.

Wenn auch im 2. Satze nicht expressis verbis von einem „Verschulden" gesprochen wird, so geht doch aus dem Sinne

[1]) Protokolle, Bd. 2, S. 646.

der Vorschrift hervor, daß die Haftpflicht hier nur von einem Verschulden abhängig gemacht sein soll, sodaß wir schon aus dem Wortlaute des Gesetzes auf das Verschuldungsprinzip hingewiesen werden.

Auch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes gibt uns Anhaltspunkte für den der Vorschrift zugrunde liegenden Haftungsgedanken. Haben wir oben gesehen, daß die gesetzgeberischen Faktoren dem bisherigen § 833 wahrscheinlich kein bestimmtes Haftungsprinzip unterstellen, vielmehr nur das Verschuldungsprinzip abgelehnt wissen wollten, so hören wir bei den Beratungen über die Novelle vielfach Stimmen, die den Wunsch, dem 2. Satze des § 833 das Verschuldungsprinzip zugrunde zu legen, aussprechen.[1]) So sagt beispielsweise der Abg. Roth ausdrücklich: „Sowohl meine Freunde als auch ich wollen das Verschuldungsprinzip aufgenommen haben."[2])

Das Verschuldungsprinzip bedeutet, daß eine Schadensersatzpflicht nur eintreten soll, wenn der Schaden auf einem kausal wirkenden Verschulden im subjektiven Sinne beruht.[3]) Es muß also ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Verschulden und Schaden bestehen, sodaß sich diese Haftung nicht zu erstrecken hat auf Schädigungen, die nur vermöge einer völlig singulären Verkettung von Umständen auf das Verschulden zurückzuführen sind.

Es leuchtet ohne weiteres ein, daß eine Ersatzpflicht wegen Verschuldung ein billiges, das Rechtsgefühl befriedigendes Haftungsprinzip darstellt, denn es entspricht dem menschlichen Empfinden, daß jeder für den durch sein Verschulden angerichteten Schaden aufzukommen hat. Allerdings ist das Verschuldungsprinzip auch verschiedentlich beanstandet worden, so von Binding, Mataja, und Sjögren.[4]) Binding wendet besonders gegen das Verschuldungsprinzip ein, daß eine Zurückführung der

[1]) Sten. Ber. der Reichstagsverhdl. 1907/08, Bd. 229, S. 2338, 2341, 2342, 2348, 2351; Begründung, S. 6; Kommissionsbericht 1908, Nr. 858, S. 2.

[2]) Sten. Ber. der Reichstagsverhdl. 1907/08, Bd. 229, S. 2351.

[3]) Vergl. Weyl, S. 564.

[4]) Binding, S. 433–479; Mataja, Recht des Schadensersatzes, S. 32, 33; Sjögren, S. 406 ff.

Schadensersatzpflicht auf das Schuldmoment zu einer Identifizierung von Strafe und Ersatz führe.

Als feststehend ist jedenfalls zu erachten, daß das Verschuldungsprinzip im Bürgerlichen Gesetzbuche als oberstes Prinzip anerkannt ist. Wenn das Bürgerliche Gesetzbuch neben ihm in Ausnahmefällen das Gefährdungsprinzip aufgenommen hat, so tritt dieses Prinzip dem Verschuldungsprinzipe nur ergänzend zur Seite, ohne ihm dabei zu widersprechen. Im § 833 Satz 1 B.G.B. ist der Ersatzverbindlichkeit, wie wir annehmen, der Gefährdungsgedanke zugrunde gelegt mit der Tendenz, das Individualinteresse zu schützen. Diesem steht gegenüber das Interesse, welches die Allgemeinheit an dem Halten von Tieren, insbesondere von Wirtschaftstieren hat. An der Erhaltung von Wirtschaftstieren ist die Allgemeinheit im höchsten Grade interessiert, denn die Nährung mit tierischen Produkten ist als im Interesse der Gesamtheit liegend zu betrachten.[1]) Im Interesse der Allgemeinheit erscheint also das absolute Haftungsprinzip des bisherigen § 833 als zu streng; es würde sich deshalb das Verschuldungsprinzip für den 2. Satz rechtfertigen, der ja nur für Wirtschaftstiere — dieser Ausdruck sei der Kürze wegen hier gestattet — gilt.

Das Gesetz fordert im 2. Satze für eine Befreiung von der Haftpflicht nach Satz 1 des § 833, daß der Tierhalter bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde. Daß das Außerachtlassen der Sorgfalt begrifflich stets ein Verschulden bedeutet, ist selbstverständlich. Weyl[2]) definiert den Verschuldungsbegriff direkt als „Willensbeziehung des Täters zur Tat, welche entweder in der Vorstellung des Erfolges oder in einer auf Außerachtlassung der erforderlichen Sorgfalt beruhenden Nichtvorstellung des Erfolges der Tat besteht".

Aus alledem ergibt sich, daß im 2. Satze des § 833 B.G.B. das im Bürgerlichen Gesetzbuche die Regel bildende Verschuldungs-

[1]) Hagelberg, S. 66.
[2]) Weyl, S. 407.

prinzip aufrecht erhalten worden ist.[1]) Diese Verschuldungshaftung scheint aber insofern nicht völlig rein zum Ausdrucke gekommen zu sein, als der Tierhalter sich exkulpieren muß; es besteht also zugunsten des Verletzten eine allgemeine Vermutung für das Fehlen der anspruchsverneinenden Tatsachen d. h. eine Präsumtion für das Verschulden des Tierhalters und für das Vorliegen des erforderlichen Kausalzusammenhanges. Eine derartige Schuldpräsumtion, wie sie sich übrigens auch in den §§ 832, 834, 836, 839 Abs. 3 B.G.B. findet, hat immer eine Umkehrung der Beweislast zur Folge; die an sich durch die Exkulpationsmöglichkeit gemilderte Haftung nach Satz 2 ist also andererseits durch Umkehrung der Beweislast verschärft.

§ 4.

Das Subjekt der Schadensverursachung.

Der Eintritt der Haftung nach § 833 Satz 2 B.G.B. ist im wesentlichen durch zwei Voraussetzungen bedingt: einmal muß der Schaden durch ein noch näher bestimmtes Haustier verursacht sein, andererseits ist die Haftpflicht von dem Verhalten des Tierhalters abhängig gemacht.

Ehe wir auf eine nähere Besprechung dieser Voraussetzungen eingehen, sei auch an dieser Stelle bemerkt, daß es nicht in den Rahmen dieser Arbeit fällt, auf die vielumstrittenen Fragen einzugehen, einerseits, was unter dem Tierhalterbegriff zu verstehen und andererseits, wann ein Schaden als durch ein Tier verursacht anzusehen ist, da die Novelle zur Lösung dieser Fragen in keiner Hinsicht beigetragen hat und die Novelle allein Gegenstand unserer Betrachtung sein soll.

Der § 833 unterscheidet also jetzt zwei Tierarten: Haustiere, die dem Berufe, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalte des Tierhalters zu dienen bestimmt sind und alle übrigen Tiere, für die auch fernerhin die Haftpflicht nach dem § 833 a. F.

[1]) So z. B. auch: v. Lippmann, Bl. f. Rechtsanwendung, 73. Jahrg. Nr. 16/17; Roscher, S. 22; v. Staudinger, Bem. zu § 833 unter 3a.

bestehen bleibt. Unter die zweite Gruppe fallen alle Tiere, die nicht Haustiere sind, und alle Haustiere, die nicht dem genannten Zwecke dienen, sondern nur zum Vergnügen, zur Liebhaberei oder, wie man zu sagen pflegt, aus Luxus gehalten werden.

Daß der Begriff „Haustier" nicht ohne weiteres als feststehend zu betrachten ist und daher zu divergierenden Urteilen Veranlassung geben kann, ist schon bei den Beratungen im Reichstage betont worden, wo mehrfach von Gegnern der Novelle darauf hingewiesen wurde, daß der Begriff des „Haustieres" ein sehr zweifelhafter sei.[1]) Eine besonders eigenartige Auffassung vertrat der Abgeordnete Bargmann,[2]) indem er sagte: Jedes Tier könne durch Zähmung und Gewöhnung zum Haustier werden; zum Beweise für seine Behauptung führte er als Beispiel an, daß er ein Bild gesehen habe, auf dem ein Gelehrter einen jungen Bären auf den Knien gehabt habe, wie elegante Damen einen Schoßhund; daraus folge — so meinte er — daß der junge Bär in diesem Falle ein Haustier sei.

Es muß also hier auf die Frage eingegangen werden:

„Was ist unter ‚Haustier' zu verstehen? —"

Diese Frage ist sehr verschieden beantwortet worden. v Staudinger[3]) sagt, für den Begriff des Haustieres sei der gewöhnliche Sprachgebrauch entscheidend; danach seien Haustiere solche Tiere, „die durch Zähmung und Züchtung dem menschlichen Haushalt einverleibt seien". Zu berücksichtigen seien allerdings hierbei die örtlichen Verhältnisse und die Verkehrssitte in den einzelnen Landesteilen.

Bälz[4]) glaubt, das Unterscheidungsmerkmal der Haustiere von den übrigen Tieren sei in ihrer Beherrschbarkeit, Ausnutzbarkeit und Aufzucht durch den Menschen zu finden. Eine

[1]) Sten. Ber. der Reichstagsverhdl. 1907/08, Bd. 229, S. 2349; 1905/06 S. 2700.

[2]) Sten. Ber. der Reichstagsverhdl. 1903/05, Anl. Bd. 7, S. 4123.

[3]) v. Staudinger, Bem. zu § 833, Ziff. 7b α.

[4]) Bälz, S. 415ff.

derartige Abgrenzung dürfte aber wohl noch zu weit sein, abgesehen davon, daß die Aufzuchtsmöglichkeit wohl kaum für die Begriffsbestimmung des Haustieres ausschlaggebend sein kann, denn es gibt Tiere (z. B. Süßwasserfische), deren Zucht sich wohl beeinflussen läßt, die aber trotzdem nach der Volksanschauung nicht als Haustiere angesehen werden.[1])

Die erwähnte Ansicht des Abg. Bargmann, jedes Tier könne durch Zähmung und Gewöhnung Haustier werden, wird widerlegt durch die richtige Auffassung des Staatssekretärs Dr. Nieberding, welcher sagt: „Solange sich ein wildes, aber gezähmtes Tier (z. B. ein gezähmtes Reh) im Hause hält, ist es ein gezähmtes Stück Wild, es wird aber niemals Haustier".[2])

v. Lippmann[3]) betont, ebenso wie v. Staudinger, daß der Sprachgebrauch maßgebend sei und sagt: „Haustiere sind die zahmen Tiere, die vom Menschen zu seinem Nutzen in seinen Wohnstätten gehalten werden und mit ihrer ganzen Existenz an den menschlichen Haushalt gebunden sind."

Da also der Sprachgebrauch öfters als entscheidend angesehen wird, wollen wir prüfen, ob dieser den Haustierbegriff näher bestimmt. Ehe wir aber auf den allgemeinen Volkssprachgebrauch eingehen, müssen wir den juristischen Sprachgebrauch berücksichtigen, soweit uns dazu Anhaltspunkte gegeben sind.

Das Bürgerliche Gesetzbuch kennt das Wort „Haustier" außer in unserem Paragraphen nicht. Im § 481 B.G.B. ist zwar eine Anzahl von Tieren, die wir zu den Haustieren rechnen können, genannt, jedoch fehlen hier auch einige Tiergattungen, wie z. B. Hunde und Ziegen, die doch zweifellos mit zu den Haustieren gehören. Dieser Paragraph grenzt also den Haustierbegriff nicht ab. Die im § 481 B.G.B. genannten Tiere: Pferde, Esel, Maulesel, Maultiere, Rindvieh, Schafe und Schweine finden sich auch in anderen Gesetzen aufgezählt und

[1]) Roscher, S. 33.
[2]) Sten. Ber. der Reichstagsverhdl. 1907/08, Bd. 232, S. 5142.
[3]) v. Lippmann, Bl. f. Rechtsanwendung, 73. Jahrg., S. 652.

zwar ausdrücklich als „Haustiere" oder als „Vieh;"[1]) so z. B. in dem Gesetze, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880, weiter in der revidierten Instruktion zu dem Gesetze vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, vom 9. Juni 1873, ebenso auch in der Instruktion zur Ausführung der §§ 19—29 des Gesetzes vom 23. 6. 1880, abgeändert durch Gesetz vom 1. 5. 1894, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 27. 6. 1895. In diesen Gesetzen sind außer den im § 481 B.G.B. genannten Tieren noch Ziegen, Hunde und Katzen aufgeführt. Eine erschöpfende Aufzählung sämtlicher Haustiere dürfte aber auch in diesen Gesetzen nicht enthalten sein; diese bieten auch keinen Anhalt zu einer Festlegung des Haustierbegriffes.

Wir wollen deshalb nunmehr versuchen, aus dem heute allgemein geltenden Sprachgebrauche die Bedeutung des Haustierbegriffes zu ermitteln.

Nach Heyne[2]) ist ein Haustier ein für Dienst und Verwendung in einem Hause gezähmtes Tier.

Sanders[3]) definiert das Haustier als ein durch Zähmung und Züchtung dem menschlichen Haushalt einverleibtes Tier.

Hoffmann[4]) sagt: Haustier ist ein Tier, welches des Nutzens oder Vergnügens halber gezüchtet wird.

Diese drei Definitionen bezeichnen also als wesentliche Begriffsmerkmale: Zweckbestimmung, Ort des Aufenthaltes, Zähmung und Züchtung des Tieres. Meines Erachtens ist der Zweck der Verwendung eines Tieres nicht ausschlaggebend für den Haustierbegriff, vor allem ist es wohl gleichgültig, ob ein Tier lediglich zu wirtschaftlichen Zwecken gehalten wird oder nur zum Vergnügen. Ein Luxushund, der nach der Volksanschauung zweifellos zu den Haustieren gezählt wird, würde z. B. nicht zu den Haustieren zu rechnen sein, wenn man sich

[1]) Das Wort „Vieh" ist die alte zusammenfassende Bezeichnung für Haustiere. Hierzu vergl. Paul, Deutsches Wörterbuch, 1897, S. 456.

[2]) Heyne, Wörterbuch Bd. 2, S. 79.

[3]) Sanders, Wörterbuch Bd. 2, S. 1312.

[4]) Hoffmann, Wörterbuch S. 226.

der Ansicht anschlösse, daß ein Haustier stets wirtschaftlichen Zwecken dienen müßte. Wesentlich dagegen ist, daß das Tier „dem menschlichen Haushalte" — wie Sanders sagt — „einverleibt ist". Dies ergibt sich ja bereits aus dem Worte „Haustiere". Nach den Definitionen von Sanders und Heyne ist es ein wesentliches Moment für die Haustiereigenschaft, daß das Tier gezähmt ist. Dies könnte zu dem falschen Schlusse führen, daß ein an und für sich wildes Tier (z. B. ein Löwe), das durch Dressur gezähmt worden ist, ein Haustier geworden wäre. Wir haben schon oben erwähnt, ein gezähmtes Stück Wild bleibt Wild und wird niemals Haustier. Für die Richtigkeit dieser Behauptung spricht auch § 960 Abs. 3 B.G.B. Zweifellos bildet die Zahmheit ein wesentliches Begriffsmerkmal für das „Haustier", aber nicht in dem uneingeschränkten Sinne von Sanders und Heyne, sondern als generelle, der ganzen Tiergattung eigentümliche Zahmheit im Gegensatze zu der generellen, von Natur vorhandenen Wildheit der wilden Tiere. Es kommt also nicht darauf an, ob ein bestimmtes Tierindividuum zahm oder gezähmt ist, sondern ob die ganze Tiergattung, der es angehört, von Natur zahm ist. Ein Bär z. B. ist, auch wenn er völlig gezähmt ist, kein Haustier, andererseits bleibt ein Hund, wenn er noch so wild und bösartig ist, doch ein Haustier.

Hoffmann und Sanders betrachten auch die Züchtung als wesentliches Moment. Wir haben diese Ansicht bereits zurückgewiesen.[1])

Fassen wir das eben Gesagte zusammen, so kommen wir zu dem Resultat: Haustier ist ein an den menschlichen Haushalt gebundenes Tier, dessen Gattung gezähmt ist.

Bei der Beratung der Novelle im Reichstag am 11. Jan. 1908 wurde die Frage aufgeworfen:

„Ist die Biene ein Haustier?"

Diese Frage ist nach der obigen Definition des Haustierbegriffes zu verneinen. Denn einerseits ist die Biene nicht unbedingt an den menschlichen Haushalt gebunden, andererseits

[1]) Vergl. oben S. 37.

ist die Gattung der Bienen nicht gezähmt, wie schon der Satz des alten magdeburgischen Rechts: „Der Bien ist ein wilder Wurm" beweist.

Der Abgeordnete Gäbel[1]) vertrat allerdings im Reichstage die Ansicht, daß die Biene heute nicht mehr als „wilder Wurm" angesehen werden könne; er stellte deshalb den Antrag, dem § 833 als Abs. 3 hinzuzufügen: „Die Bienen gelten als Haustiere". Bei der Begründung dieses Antrages wurde er auch durch den Abgeordneten Varenhorst unterstützt.[2]) Der Staatssekretär Dr. Nieberding trat diesem Antrag mit Entschiedenheit entgegen;[3]) zunächst wies er nur auf die Bezeichnung der Biene als „wilder Wurm" sowie darauf hin, daß die Biene dem menschlichen Haushalte zu fern und nicht in engem Kulturzusammenhange mit dem Volksleben stehe, daß sich auch ein Bienenschwarm nicht so in der Macht des Eigentümers befinde, wie andere im Wirtschaftsleben unentbehrliche und in langer Kulturentwickelung gezähmte Tiere. Später begründete er die Ablehnung des Antrages eingehender damit, daß durch eine Bestimmung, wie sie Gäbel vorschlage, eine Unklarheit in unsere Gesetzgebung hineinkomme. Zur Begründung dieser Behauptung warf er die Frage auf: „Wie soll denn der Bienenzüchter die Sorgfalt nachweisen, die der Entwurf bei ihm voraussetzt, wenn er von der Haftung für Schäden frei werden soll?" — Außerdem wies Dr. Nieberding darauf hin, daß durch die Annahme des Gäbelschen Vorschlages ein Widerspruch in die Gesetzgebung hineingetragen würde, insofern der § 961 B.G.B. die Bienen nicht als Haustiere behandele. In diesem Punkte muß man ihm wohl, ebenso wie in den erstgenannten, Recht geben, denn aus § 961 B.G.B. darf man doch folgern, daß die Biene im Bürgerlichen Gesetzbuche nicht als Haustier betrachtet wird, da ja ein Haustier ohne besondere, hier nicht in Betracht kommende Voraussetzungen, nicht herrenlos werden kann.

[1]) Sten. Ber. der Reichstagsverhdl. 1907/08, Bd. 229, S. 2353.

[2]) Sten. Ber. der Reichstagsverhdl. 1907/08, Bd. 232, S. 5140, 5141.

[3]) Sten. Ber. der Reichstagsverhdl. 1907/08, Bd. 229, S. 2353; Bd. 232, S. 5141, 5142.

In der Kommissionsberatung[1]) vom 7. April 1908 wurde zwar ausgeführt, daß der Antrag Gäbel kein novum darstelle, da die Biene nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechtes als Haustier behandelt worden sei, ebenso auch im § 384 des österreichischen Bürgerlichen Gesetzbuches, auch seien bei den Viehzählungen im deutschen Reiche die Bienen zu den Haustieren gerechnet worden. Von den Vertretern der verbündeten Regierungen und von einigen Kommissionsmitgliedern wurde aber dagegen geltend gemacht, die Biene müsse nach wie vor als „wilder Wurm" angesehen werden, weil sie sich zeitweise gänzlich der Aufsicht ihres Besitzers entzöge und zwar derart, daß der Halter oder Besitzer eines Bienenstockes oft gar nicht nachzuweisen oder festzustellen sei.

Auch der 1. Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich behandelt die Bienen als wilde (wenn auch zähmbare) Tiere[2]) und in der Reichstagskommission[3]) sowie in den Beratungen des Reichstages[4]) ist der Antrag Gäbel ausdrücklich abgelehnt worden, so daß die Biene aus Satz 2 des § 833 B.G.B. ausscheidet und der Bienenhalter der strengeren Haftung aus Satz 1 unterworfen ist.

Haustiere, die dem Berufe, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalte des Tierhalters zu dienen bestimmt sind.

Die Novelle privilegiert nicht den Tierhalter jedes Haustieres, sondern nur den, der ein Haustier hält, das seinem Berufe, seiner Erwerbstätigkeit oder seinem Unterhalte zu dienen bestimmt ist.

Unzweifelhaft unterstehen also der milderen Haftung nach Satz 2 des § 833 z. B. nicht: der Paradehund des Studenten, das Schoßhündchen oder die Lieblingskatze einer Dame. Aber nicht immer ist es so klar, wie in diesen Fällen, ob ein Haustier zu denen zu rechnen ist, die dem Berufe, der Erwerbstätigkeit

---

[1]) Kommissionsbericht, Nr. 858, S. 4, Anl. Bd. 247.
[2]) Motive, Bd. 3, S. 373.
[3]) Kommissionsbericht 1907/08, Anl. Bd. 247, Nr. 858, S. 4
[4]) Sten. Ber. des Reichstags 1907/08, Bd. 232, S. 5146.

oder dem Unterhalte des Tierhalters zu dienen bestimmt sind, oder nicht; es sind daher sowohl in der Literatur[1]) als auch bei den Beratungen im Reichstage[2]) schon Bedenken laut geworden gegenüber der in der Begründung[3]) des Entwurfes ausgesprochenen Erwartung: die Unterscheidung, die nach dem Entwurfe bezüglich der Art der einzelnen Tiere und der Zwecke, denen sie zu dienen bestimmt seien, zu machen sei, werde bei der praktischen Anwendung des Gesetzes nicht zu Schwierigkeiten führen.

Leider sind diese Bedenken nur allzuberechtigt. Schon hier sei bemerkt, daß die Schwierigkeiten, die das Gesetz mit sich gebracht hat, besonders in folgenden Fragen zum Ausdrucke kommen: 1. Welche Tiere sind bestimmt, dem Berufe, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalte des Tierhalters zu dienen? 2. Ist die allgemeine Bestimmung, die das Tier hat, maßgebend oder nur die besondere, die es im Augenblicke der Schadensstiftung hat? — oder aber: Muß daß Tier ausschließlich dem Berufe, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalte zu dienen bestimmt sein?

Wollen wir uns zunächst darüber klar werden, welche Tiere das Gesetz zu denen rechnet, die den genannten Zwecken zu dienen bestimmt sind, so müssen wir näher auf die begriffliche Bedeutung der Wörter: „Beruf", „Erwerbstätigkeit" und „Unterhalt" eingehen. Diese drei Begriffe finden sich zwar sämtlich häufig im Bürgerlichen Gesetzbuche, sind aber hier mit Ausnahme des Unterhaltsbegriffes (§§ 1610, 1708) nicht näher definiert.[4]) Nach den maßgebenden Wörterbüchern ist unter Beruf im subjektiven Sinne die wirtschaftliche Tätigkeit zu verstehen, aus welcher eine Person ihren regelmäßigen Lebens-

[1]) Lenel, S. 627; v. Tuhr, S. 394; v. Lippmann, Bl. f. Rechtsanwendung 73. Jahrg., Nr. 16/17, S. 652.

[2]) Sten. Ber. des Reichstags 1907/08, Bd. 229, S. 2343; Bd. 230, S. 2682, 2685; Kommissionsbericht, Anl. Bd. 247, Nr. 858, S. 3.

[3]) Begründung, S. 6.

[4]) Z. B.: „Beruf", §§ 1610, 1708, 1835, 2050; „Erwerbstätigkeit", §§ 617, 622, 623; „Unterhalt", §§ 519, 528, 529, 685, 829, 1610, 1708.

unterhalt gewinnt oder wenigstens beziehen könnte, falls sie nicht schon an sich über genügende Unterhaltsmittel verfügte. Beruf im objektiven Sinne bedeutet die Summe aller jener besonderen wirtschaftlichen Tätigkeiten, welche untereinander eine Übereinstimmung aufweisen.[1])

In dem im Begriffe „Beruf" enthaltenen Hinweis auf die dauernde Zugehörigkeit einer Person zu einem bestimmten Arbeitszweige liegt wohl nun gerade der Unterschied der Begriffe Beruf und Erwerbstätigkeit; denn unter Erwerbstätigkeit (dieser Begriff findet sich nicht in den Wörterbüchern) ist doch wohl jede wirtschaftliche Tätigkeit zu verstehen, die ohne dauernde Hingabe an einen bestimmten Arbeitszweig einen Gütererwerb bezweckt; Endzweck der Erwerbstätigkeit ist also Erzielung von Vermögensgewinn, Endzweck des Berufes Schaffung eines Lebensunterhaltes.

Was unter Unterhalt zu verstehen ist, sagt das Bürgerliche Gesetzbuch ausdrücklich in den §§ 1610 und 1708. Der Unterhalt umfaßt den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten der Erziehung und der Vorbildung zu einem Berufe. Er umfaßt also alle Mittel, die zur Erhaltung der menschlichen Existenz dienen. Die Begründung zum Entwurfe sagt:[2]) „Wenn der Entwurf den Unterhaltszweck besonders berücksichtigt, so hat er dabei solche Fälle im Auge, in denen das Tier z. B. eine Milchkuh oder ein zum Schlachten bestimmtes Schwein, nicht der Erwerbstätigkeit, sondern dem Haushalte des Tierhalters dienen soll."

Der Gesetzgeber betont also auch mit dem Worte „Unterhalt" das wirtschaftliche Moment, insofern er unter die Tiere, die dem Unterhalte zu dienen bestimmt sind, diejenigen Tiere gebracht wissen will, deren unmittelbare Verwertung (man denke an Fleisch, Eier, Milch usw.) zur Aufrechterhaltung der Existenz des Tierhalters beiträgt.

---

[1]) Elster, Wörterbuch der Volkswirtschaft, Bd. 1, S. 421; Conrad, Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. 2, S. 592 I.

[2]) Begründung, S. 6 und 7.

Wir sehen also, daß alle drei Begriffe, die das Gesetz als Zweckbestimmung des Tieres im 2. Satze des § 833 aufführt, eine wirtschaftliche Tätigkeit voraussetzen und wir dürfen wohl daher aus dem Gesagten den Schluß ziehen, daß die gesetzgeberischen Faktoren, sich der termini bewußt bedienend, im 2. Satze nur die wirtschaftlichen Interessen des Tierhalters schützen wollten. Ein Beweis für die Richtigkeit dieser Annahme ist auch darin zu sehen, daß die Begründung[1]) ausdrücklich sagt: „Die Milderung der Haftpflicht auch da eintreten zu lassen, wo das Tier zwar zur Sicherheit gehalten wird, aber zu dem Berufe oder der Erwerbstätigkeit des Tierhalters in keiner Beziehung steht, ist durch ein wirtschaftliches Bedürfnis nicht geboten."

Nach den Worten der Begründung des Entwurfes[2]) und den Erklärungen der Regierungsvertreter[3]) könnte man zu der Meinung gelangen, daß mit den Worten: „Beruf, Erwerbstätigkeit, Unterhalt" ein Gegensatz zu den sogenannten „Luxustieren" ausgesprochen sein sollte, die lediglich zum Vergnügen oder zu einer über die Erfordernisse des Lebensbedarfes hinausgehenden Annehmlichkeit gehalten werden. Dies bringt auch Lenel[4]) zum Ausdruck, indem er die Frage aufwirft, ob die positive Aufzählung des Entwurfes — Beruf, Erwerbstätigkeit, Unterhalt — die Negation „nicht zum Vergnügen, nicht zum bloßen Luxus" vollständig decke. Eine konsequente Durchführung dieses Gegensatzes ist aber nicht möglich und war sicher auch von dem Gesetzgeber nicht beabsichtigt. Dies geht daraus hervor, daß die Begründung ausdrücklich bemerkt, die Milderung der Haftpflicht nach Satz 2 solle bei Tieren, die nur zur Sicherheit gehalten würden, nicht eintreten, wenn nicht der Beruf oder die Erwerbstätigkeit des Tierhalters es mit sich bringe, daß ein Tier zur Sicherheit von ihm gehalten wird. Ein Beispiel wird dies ohne weiteres klar machen: Hält sich ein Blinder einen Hund, der ihn führen soll, so dient dieses Tier zweifellos nicht

[1]) Begründung, S. 7.
[2]) Begründung, S. 6.
[3]) Sten. Ber. der Reichstagsverhdl. 1907/08, Bd. 229, S. 2338.
[4]) Lenel, S. 627.

dem Vergnügen seines Herrn, ist also kein Luxustier. Wäre es nun richtig, daß die Luxustiere den Gegensatz zu den im Gesetze aufgezählten Tieren — die dem Berufe, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalte zu dienen bestimmt sind — darstellen sollten, so müßte für den Hund des Blinden die mildere Haftung nach Satz 2 eintreten; wie aber die Begründung selbst ausführt, soll eben die Milderung der Haftpflicht nicht eintreten, wenn ein Tier, das nur zur Sicherheit gehalten wird, in keiner Beziehung zu dem Berufe oder der Erwerbstätigkeit des Tierhalters steht. Die Annahme eines derartigen Gegensatzes müssen wir also fallen lassen.

Aus dem eben Gesagten ergibt sich übrigens eine weitere Schwierigkeit:

Wann dient ein Tier, das nur zur Sicherheit gehalten wird z. B. ein Wachhund, dem Berufe oder der Erwerbstätigkeit des Tierhalters?

Diese Frage werden wir dahin beantworten können: dann, wenn es der Üblichkeit[1]) entspricht und im Interesse der Erhaltung der zum Beruf oder der Erwerbstätigkeit notwendigen Geräte oder Gegenstände geboten ist, ein Tier zur Bewachung zu halten. Wenn sich also ein Ziegeleibesitzer einen Wachhund zur Bewachung der in der Ziegelei befindlichen Gerätschaften hält, so wird er zweifellos nur der milderen Haftung nach Satz 2 unterworfen sein; anders dagegen, wenn ein Professor im Garten seiner Villa einen Hund an die Kette legt; in diesem Falle wird die Haftung nach Satz 1 einzutreten haben, wenn nicht gerade anzunehmen ist, daß der Hund vornehmlich zur Bewachung der Bibliothek des Professors dienen soll.

Daß die Üblichkeit in der Stadt und im platten Lande eine verschiedene sein wird, ist klar; denn es wird z. B. in einem kleinen, entlegenen Dorfe das Bedürfnis nach einem Wachhund größer sein, als in der Stadt, da in einem Dorfe einerseits meist ein Nachtwachdienst fehlt und außerdem der Mangel nächtlichen Verkehres eine bessere Gelegenheit zu Diebstählen

[1]) So auch Josef, im Recht 1909, Nr. 14, S. 505 ff.

bietet. In der Stadt wird außerdem die örtliche Lage maßgebend sein; in entlegenen Straßen in Vorstädten wird oftmals das zutreffen, was soeben über das Dorf gesagt worden ist.[1])

Wir haben soeben die im Gesetze hervorgehobene Zweckbestimmung des Tieres zu erklären versucht. Einige Beispiele werden zeigen, daß wir noch auf eine weitere Frage hinsichtlich dieser Bestimmung des Tieres eingehen müssen. Wie haftet beispielsweise ein Bauer, der sein Ackerpferd ausnahmsweise zu einer Spazierfahrt verwendet, wenn das Pferd auf dieser Fahrt einen Schaden anrichtet? — Oder wie steht es mit der Haftung, wenn der Industrielle ausnahmsweise seine Kutschpferde in seinem Fabrikbetriebe verwendet und diese hierbei Schaden stiften? — Diese Beispiele weisen uns auf die Frage hin:

Wonach bestimmt sich die Haftung, wenn Tiere verschiedenen Zwecken dienen können und bald im Dienste des Berufes, der Erwerbstätigkeit oder des Unterhaltes des Tierhalters benutzt werden, bald anderweitige Verwendung finden? —

Selbstverständlich ist, daß es nicht darauf ankommen kann, zu welchem Zwecke das Tier gerade zufällig im Augenblicke der Schadensanrichtung verwendet wird; aber es wird auch nicht etwa erfordert, daß das Tier ausschließlich einem der bezeichneten Zwecke zu dienen bestimmt ist.[2]) Für die Beantwortung der obigen Frage ist meines Erachtens die allgemeine, hauptsächliche Zweckbestimmung des Tieres entscheidend, denn einerseits wird ja die allgemeine Bestimmung des Tieres zu einem der in Satz 2 bezeichneten Zwecke durch eine ausnahmsweise anderweite Benutzung nicht aufgehoben, andererseits deutet auch der Wortlaut des Gesetzes „zu dienen bestimmt" darauf hin, daß das Tier einem der erwähnten Zwecke hauptsächlich dienen muß ohne Rücksicht darauf, ob es im Zeitpunkte der Schadensstiftung tatsächlich einem dieser Zwecke dient. Sonach würde sich z. B. ein Offizier, der sein

[1]) Vergl. Josef, im Recht 1909, Nr. 14, S. 505ff.

[2]) Begründung, S. 6.

Dienstpferd zu einem Spazierritte benutzt, der weniger strengen Haftung nach Satz 2 erfreuen. Diese hauptsächliche Zweckbestimmung muß aber — wie die Begründung[1]) sagt — eine gegenwärtige und irgendwie erkennbare sein. Es genügt also nicht, daß die künftige Bestimmung eines zurzeit anderweit benutzten Tieres zu einem jener Zwecke beabsichtigt wird, so lange diese Absicht nicht verwirklicht ist. Wird also z. B. ein Kutschpferd, das zwar sein Herr für die Zukunft in seinem Gutsbetriebe verwenden will, das aber tatsächlich in diesem Betrieb noch nicht eingestellt ist, ein Schaden verursacht, so haftet der Tierhalter nach Satz 1.

Wenn wir nun die oben aufgeworfene Frage dahin beantworten wollen, daß immer die allgemeine, hauptsächlichste Zweckbestimmung des Tieres ausschlaggebend sein soll, so müssen wir auch noch prüfen, ob und wie in jedem Falle die hauptsächlichste Zweckbestimmung festzustellen ist. Auch hierbei werden sich Schwierigkeiten ergeben, wie einige Beispiele zeigen sollen: Wenn ein in einer Vorstadt wohnender Kaufmann täglich in seinem Wagen nach seinem in der Stadt gelegenen Geschäfte fährt, nachmittags aber mit denselben Pferden seine Familie auszufahren pflegt, so ist es nicht ohne weiteres klar, ob die Pferde hauptsächlich dem Berufe des Kaufmannes zu dienen bestimmt sind. v. Tuhr[2]) meint, in einen solchem Falle sei nicht anzunehmen, daß die Tiere dem Berufe des Tierhalters zu dienen bestimmt seien, weil sich der Kaufmann ja schließlich auch zu Fuß oder in einer Droschke nach seinem Geschäfte begeben könne. Ebenso fraglich ist die Bestimmung der hauptsächlichen Zweckbestimmung, wenn z. B. Pferde zu Repräsentationszwecken gehalten werden oder in Fällen, wo Sport und Wirtschaft zusammentreffen wie bei Jagdhunden oder bei der Züchtung von Rennpferden. In solchen Fällen ist es vielleicht richtig, bei der Abwägung der kollidierenden wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Interessen des Tierhalters die Qualität des wirtschaftlichen Interesses als ausschlaggebend anzusehen,

[1]) Begründung, S. 6.
[2]) v. Tuhr, S. 394.

d. h. die hauptsächliche Zweckbestimmung für einen im Satz 2 genannten Zweck nur dann als vorliegend zu erachten, wenn das wirtschaftliche Bedürfnis des Tierhalters, sich ein Tier zu halten, so stark ist, daß sein Beruf oder seine Erwerbstätigkeit unter dem Mangel des Tieres leiden würde.

Zum Schlusse soll noch auf die Frage eingegangen werden: Können die Voraussetzungen des § 833 Satz 2 auch dann gegeben sein, wenn eine juristische Person Tierhalter ist? —

Lenel[1]) glaubt, nicht annehmen zu können, daß z. B. Armeepferde, die Pferde einer städtischen Feuerwehr, Polizei- und Zollhunde oder Gemeindebullen dem Berufe des Staates bezw. der Stadt oder des Dorfes dienen. Derselben Ansicht ist auch Roscher.[2]) v. Lippmann[3]) dagegen ist der Meinung, daß derartige Tiere wohl zur Ausführung von Berufsarbeit dienen. Auch v. Staudinger[4]) nimmt bei juristischen Personen die Voraussetzungen für Satz 2 des § 833 möglicherweise als gegeben an. Wir können uns wohl dieser Ansicht anschließen; auch die Begründung des Entwurfes[5]) betont ausdrücklich, daß auch bei juristischen Personen die Voraussetzungen möglich sind, welche die Anwendbarkeit der Vorschrift bedingen. Die berufsmäßige Tätigkeit — so führt die Begründung weiter aus — wird durch die Aufgaben begrenzt. die z. B. für eine Korporation durch ihre Zweckbestimmung und die darauf gegründeten Verwaltungseinrichtungen gegeben sind.

§ 5.

Der Exkulpationsbeweis des Tierhalters.

Der Eintritt der milderen Haftung nach Satz 2 des § 833 B.G.B. ist außer an das Erfordernis, daß der Schaden

[1]) Lenel, S. 627.
[2]) Roscher, S. 36.
[3]) v. Lippmann, Bl. f. Rechtsanwendung, Jahrg. 73, Nr. 16/17, S. 653.
[4]) v. Staudinger, Bem. zu § 833 unter Nr. 7b, β, 88.
[5]) Begründung, S. 7.

durch ein Haustier verursacht sein muß, das dem Berufe, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalte des Tierhalters zu dienen bestimmt ist, noch an die weitere Bedingung geknüpft, daß entweder der Tierhalter bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde. Es fragt sich nun vor allem:

Was ist unter der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zu verstehen? —

Der Begriff der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt kommt im Bürgerlichen Gesetzbuche außer im § 833 Satz 2 in den §§ 276, 831, 834 und 836 vor. Nach § 276 Abs. 1 Satz 2 handelt derjenige, welcher die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht läßt, fahrlässig. Handelt es sich im § 276 auch nur um das Verhalten des Schuldners gegenüber dem Gläubiger, so ist doch dieser Satz unbedenklich auf das Bürgerliche Gesetzbuch im allgemeinen, also auch auf seine unerlaubten Handlungen und damit auch auf diejenige des § 833 zu übertragen. Der Tierhalter der bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nicht beobachtet, sie außeracht läßt, handelt fahrlässig, schuldhaft, und zwar ist Fahrlässigkeit der geringere Grad des subjektiven Verschuldens. Im Gegensatze zum Vorsatz, dem höheren Verschuldungsgrade, der vorliegt, wenn der Täter den Erfolg seiner Handlungsweise voraussah, ist Fahrlässigkeit vorhanden, wenn der Handelnde den Erfolg seines Tuns nicht, auch nicht als möglich, vorausgesehen hat, obwohl er voraussehbar war, er ihn auch nicht vorausgesehen hätte, wenn er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nicht außeracht gelassen hätte.[1]) Es ist nun allerdings bestritten, ob der § 276 Abs. 1 Satz 2 B.G.B. eine Definition der Fahrlässigkeit enthält. v. Liszt[2]) spricht z. B. von der scheinbaren Begriffsbestimmung des Wortes „fahrlässig", indem er es als fast allgemein anerkannt hinstellt, daß mit den Worten: „Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr

[1]) Standpunkt der v. Lisztschen Vorstellungstheorie, S. 46.
[2]) v. Liszt, S.

erforderliche Sorgfalt außeracht läßt" nicht das Wesen, sondern der Grad der vom Schuldner zu leistenden Sorgfalt bestimmt werde. Ähnlicher Ansicht ist Matthiaß;[1]) er bezeichnet die Definition im § 276 B.G.B. als keine erschöpfende. v. Staudinger[2]), Planck[3]) und Dernburg[4]) dagegen reden ohne weitere Erwägungen von der Definition des Begriffes „fahrlässig". Auch Weyl[5]) erkennt die Definitionsqualität des § 276 Abs. 1 Satz 2 an und ich glaube, wir können uns dieser Ansicht ohne Bedenken anschließen. Fahrlässiges Handeln ist zunächst Außerachtlassen von Sorgfalt. Eine Definition des bloßen Begriffes „Sorgfalt" gibt uns das Bürgerliche Gesetzbuch allerdings nicht; das Wort „Sorgfalt" findet sich nie allein im Bürgerlichen Gesetzbuche, sondern immer nur zusammen mit einem Zusatze wie z. B. „die Sorgfalt, welche man in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt" oder „die erforderliche Sorgfalt" oder eben „die im Verkehr erforderliche Sorgfalt". Schon durch diese, die jeweilig anzuwendende Sorgfalt näher bezeichnenden Zusätze läßt das Bürgerliche Gesetzbuch wenig Zweifel über die Bedeutung der „Sorgfalt" aufkommen. Da überdies die sprachliche Bedeutung dieses Wortes wohl nicht zu Zweifeln Anlaß geben wird, bedarf es keiner weiteren Definierung des Begriffes „Sorgfalt". Im § 833 Satz 2 ist nun von der „im Verkehr erforderlichen Sorgfalt" die Rede d. h. die Sorgfalt muß eine solche sein, wie sie vom Gesetz im Verkehr erfordert wird. Das Wort „Verkehr" wendet das Bürgerliche Gesetzbuch häufig an, ohne es zu definieren. „Verkehr" im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches ist in seiner allgemeinsten sprachlichen Bedeutung zu fassen und bezeichnet jede Beziehung des Menschen zu seinem Mitmenschen.[6]) Daraus aber, daß der Verkehr im Sinne des Gesetzes derjenige des allgemeinen Sprachgebrauches ist, folgt weiter, daß der Ausgangspunkt bei der Bemessung der an die

[1]) Matthiaß, Bd. 1, S. 271.
[2]) v. Staudinger, Bd. 2, 1, S. 111.
[3]) Planck, Bd. 1, S. 36.
[4]) Dernburg, S. 135.
[5]) Weyl, S. 130.
[6]) Weyl, S. 109.

Sorgfalt zu stellenden Ansprüche wieder von denjenigen Maßregeln genommen werden darf, die sich in der Verkehrssitte durch allgemeine Übung bewährt haben. Als Grundlage wird man also die Auffassung des Lebens[1]) die öffentliche Meinung,[2]) zu betrachten haben; daß hierbei nur gesunde und normale Verkehrsanschauungen in Frage kommen können, ist selbstverständlich und braucht deshalb nicht weiter ausgeführt zu werden.

Für den Begriff „der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt" haben wir also als objektiven Maßstab die Anschauungen und Erfahrungen des Verkehrslebens zu betrachten.

Diese Sorgfalt hat sich in unserem Falle auf Führung, Leitung, Verwahrung und Unterhalt des Tieres überhaupt auf jede erkennbare, objektive Kausalität zu erstrecken.[3]) Sie ist aber im 2. Satze des § 833 noch näher bestimmt, denn es wird hier gefordert, daß der Tierhalter diese Sorgfalt „bei der Beaufsichtigung des Tieres" beobachtet.

Die Worte „bei der Beaufsichtigung" haben schon bei den Beratungen im Reichstage zu Bedenken Anlaß gegeben. Ein auf Streichung dieser Worte gerichteter Antrag Dr. Bitter[4]) fand Anklang bei dem Abgeordneten Schmidt[5]), der daher empfahl, die Worte „bei der Beaufsichtigung" zu streichen, weil man sonst denken könnte, es käme lediglich darauf an, daß der Tierhalter im Moment des Unfalles das Tier sorgfältig beobachtet habe. In der Kommissionsberatung[6]) wurde der Vorschlag des Abgeordneten Schmidt damit begründet, daß es zweifelhaft sei, ob in dem Begriffe der erforderlichen Sorgfalt in der Beaufsichtigung des Tieres auch die Sorgfalt in der Verwendung desselben inbegriffen sei. Ein Regierungsvertreter bekämpfte den

---

[1]) Planck, Bd. 1, S. 37.

[2]) Dernburg, Bd. 2, 1, S. 147.

[3]) v. Lippmann, Bl. f. Rechtsanwendung, 73. Jahrg., Nr. 16/17, S. 657.

[4]) Sten. Ber. des Reichstags 1907/08, Bd. 230, S. 2669.

[5]) Ebenda, S. 2761.

[6]) Kommissionsbericht 1907/08, Anl. Bd. 247, Nr. 858, S. 5.

Vorschlag unter Hinweis darauf, daß der Antrag die Grenzen zwischen den §§ 823 und 833 verwische. Der § 833 treffe nur die Fälle, in denen das Tier aus eigenem Antriebe Schaden stifte, es handle sich also stets um unterlassene Aufsicht; wollte man die Worte „bei der Beaufsichtigung des Tieres" streichen, so würde der Anschein erweckt werden, daß der Tierhalter für jeden Schaden, den das Tier anrichte, aus § 833 haften solle. Dies würde zur Folge haben, daß der Tierhalter auch dann, wenn das Tier nicht aus eigenem Antriebe Schaden verursacht habe, den Entlastungsbeweis führen müßte, während ihm nach geltendem Rechte in solchen Fällen dem allgemeinen Grundsatze des § 823 B.G.B. gemäß ein Verschulden nachgewiesen werden müsse.[1])

Entgegen der Begründung, die der Abgeordnete Schmidt für seinen Antrag vorgebracht hatte, äußerte der Abgeordnete Varenhorst[2]) Bedenken darüber, daß der Wortlaut des Gesetzentwurfes „beobachtet" zu der Meinung führen könne, daß man hätte sagen wollen, es käme lediglich darauf an, daß der Tierhalter sich im übrigen, d. h. überhaupt als ein sorgfältiger Mann geriert habe, daß er also auch dann, wenn er im einzelnen Falle nicht sorgfältig verfahren wäre, von der Haftung frei wäre. Er beantragte deshalb, hinter „beobachtet" das Wort „hat" einzuschieben. Dieses Bedenken beseitigte der Staatssekretär Dr. Nieberding,[3]) indem er mit Recht ausführte, daß nachgewiesen werden müsse, nicht etwa, es sei im allgemeinen, sondern gerade für den betreffenden Schadensfall vom Tierhalter die erforderliche Sorgfalt angewendet worden. Es handle sich also nicht darum, ob der Tierhalter überhaupt ein vorsichtiger Mann sei, sondern darum, daß er in dem einzelnen bestimmten Falle der Haftung die erforderliche Sorgfalt beobachtet habe. Daß im Entwurfe nur das Wort „beobachtet" und nicht „beobachtet hat" vorgesehen sei, habe seinen

[1]) Kommissionsbericht des Reichstags 1907/08, Anl. Bd. 247, Nr. 858, S. 6.

[2]) Sten. Ber. der Reichstagsverhdl. 1907/08, Bd. 230, S. 2672.

[3]) Sten. Ber. des Reichstags 1907/08, Bd. 229, S. 2355.

Grund darin, daß auch in anderen Bestimmungen des Bürgerliche Gesetzbuches (z. B. 831, 832, 834) das Präsens und nicht das Perfektum gebraucht sei; wenn im § 837 B.G.B. das Perfektum angewendet sei, so sei das insofern begründet, als sich der Einsturz eines Hauses regelmäßig eine gewisse Zeit vorbereite, Diese Ausführungen Nieberdings hatten zur Folge, daß der Abgeordnete Varenhorst seinen Antrag zurückzog.[1])

Die Auslegung der Worte „wenn der Tierhalter bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet" ist von besonderer Bedeutung für die Fälle, wo der Tierhalter die Aufsichtsführung über sein Tier einem Dritten übertragen hat. Solche Fälle hat das Bürgerliche Gesetzbuch vorgesehen, denn es bestimmt im § 834 eine Schadensersatzpflicht für den, der die Führung der Aufsicht über ein Tier durch Vertrag übernimmt, wenn das Tier einem Dritten in der im § 833 bezeichneten Weise einen Schaden zufügt.

Fehlten im Gesetze die Worte „bei der Beaufsichtigung des Tieres", so wäre es wohl ohne weiteres klar, daß der Tierhalter sich auch durch den Nachweis exkulpieren könnte, er habe die Aufsichtsführung einem ordentlichen, tüchtigen Manne übertragen, denn dann hätte er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt ohne Zweifel beobachtet. Diese Worte sind nun aber ausdrücklich im Gesetz aufgenommen. Wir müssen deshalb prüfen, ob auch nun noch die Frage:

Wird der Tierhalter durch den Nachweis, daß er bei der Auswahl des Aufsichtspflichtigen die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat, von der Ersatzpflicht aus § 833 befreit? — zu bejahen ist.

Cohn[2]) vertritt die Meinung, die Frage sei zu verneinen; der Tierhalter sei also noch nicht von der Haftung befreit, wenn er beweisen könne, daß er bei Auswahl des Aufsichtspflichtigen die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet habe, er müsse vielmehr nachweisen, daß es der Aufsichtspflichtige im Moment der Schadenszufügung an jener Sorgfalt nicht habe fehlen

[1]) Sten. Ber. des Reichstags 1907/08 Bd. 230, S. 2682.

[2]) Cohn, S. 264.

lassen. Cohn begründet seine Auffassung einerseits damit, daß der im § 831 Satz 2 B.G.B. statuierte Einwand, wonach der Geschäftsherr frei ist, wenn er bei der Auswahl der mit einer Verrichtung betrauten Person die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat, im § 833 nicht aufgenommen sei. Er meint, sollte der Satz 2 des § 831 auch für den § 833 Geltung haben, so müßte es ausdrücklich im § 833 erwähnt sein, denn die Vorschrift des § 833 sei eine Spezialnorm und als solche ausschließlicher und erschöpfender Natur, so daß eine Ausdehnung des § 831 Satz 2 auf § 833 unzulässig sei. Außerdem stützt sich Cohn darauf, daß der Satz 2 des § 833 wie jedes Ausnahmegesetz streng auszulegen sei; wie der Staatssekretär Dr. Nieberding ohne Widerspruch im Reichstag ausgeführt habe, müsse der Tierhalter in dem einzelnen, bestimmten Falle die erforderliche Sorgfalt beobachtet haben, es handle sich also nicht bloß darum, daß er überhaupt ein vorsichtiger Mann sei; da das Gesetz also ausschließlich von einem Verhalten des Tierhalters im entscheidenden Momente der Schadenszufügung spreche, so könne sich dieser, wenn er die Aufsicht nicht persönlich ausübte, durch den Nachweis exkulpieren, daß der von ihm bestellte Tierhüter im Momente der Schadenszufügung bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet habe oder daß der Schaden auch bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt entstanden sein würde.

Meines Erachtens kann man der Ansicht Cohns und seinen Ausführungen aus folgenden Gründen nicht zustimmen: Wir haben gesehen, daß der Haftungsgrund des § 833 Satz 2 in dem Verschuldungsgedanken zu suchen ist, daß also der Tierhalter unter den für Satz 2 notwendigen Voraussetzungen nur dann haften soll, wenn ihn ein Verschulden trifft. Wollte man nun die Exkulpationsmöglichkeit für den Tierhalter verneinen für den Fall, daß eine von ihm sorgfältig ausgewählte Aufsichtsperson die erforderliche Aufsicht über das Tier einmal vernachlässigt hätte und dadurch ein Schaden entstanden wäre, so würde der Tierhalter haftbar gemacht, obwohl ihn selbst kein Verschulden träfe. Eine derartige Haftpflicht würde also

im Widerspruche zu dem den Satz 2 des § 833 beherrschenden Verschuldungsprinzipe stehen.[1])

Auch die Bemerkung Cohns, daß der im § 831 Satz 2 statuierte Einwand im § 833 nicht wiederkehre, dürfte für Beantwortung der uns vorliegenden Frage nicht stichhaltig sein:

Der § 831 B.G.B. dürfte wohl nicht nur den Zweck verfolgen, die Haftpflicht des Geschäftsherrn für die durch seine untauglichen Hilfspersonen angerichteten Schäden festzulegen und ihm die Möglichkeit der Exkulpation für den Fall der diligentia in eligendo zu geben. Das wäre unnötig, da derselbe Zweck schon durch § 823 B.G.B. erreicht wird; denn, wenn der Geschäftsherr untaugliche Hilfspersonen heranzieht, so handelt er eben fahrlässig und der von diesen Hilfspersonen angerichtete Schaden wäre durch die Fahrlässigkeit des Geschäftsherrn verursacht, so daß dessen Haftpflicht schon aus § 823 B.G.B. begründet wäre. Der § 831 muß also noch eine andere Absicht verfolgen und diese dürfte wohl darin zu finden sein, daß er im Satz 2 die Beweislast dem Geschäftsherrn auferlegt. Eine derartige Beweislastverschiebung ist aber im § 833 nicht erforderlich, da der Satz 2 bereits dem Tierhalter die Beweislast zuerteilt hat.

Auch der Wortlaut des Gesetzes „bei der Beaufsichtigung des Tieres" zwingt wohl noch nicht zu der Auffassung von Cohn. Das Gesetz sagt nur, der Tierhalter müsse bei Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet haben; welcher Hilfsmittel er sich hierbei bedienen darf, ist aus dem Gesetzestexte nicht zu ersehen. Diese Frage muß also nach den ganz im allgemeinen geltenden Grundsätzen beantwortet werden. Diese verbieten aber keineswegs, daß derjenige, welcher zu einer Aufsichtsführung verpflichtet ist, zur Erledigung dieser Aufgabe Hilfspersonen heranziehe. Dem Vater ist beispielsweise durch §§ 1627, 1631 B.G.B. die Pflicht auferlegt, sein Kind zu beaufsichtigen. Eine vertragsmäßige Überlassung der die Beaufsichtigungspflicht umfassenden Sorge für das Kind ist aber zweifellos zulässig.

[1]) So auch Josef, Jur. W. 1909, Nr. 12, S. 353.

Die Worte, „bei der Beaufsichtigung des Tieres" sind also wohl nicht so auszulegen, daß der Tierhalter selbst die Aufsicht ausüben müsse. Kommen wir vielmehr nach dem oben Gesagten zu dem Resultate, daß der Tierhalter durch den Nachweis der diligentia in eligendo von der Ersatzpflicht aus § 833 B.G.B. befreit werde, so werden wir überdies in unserer Annahme noch unterstützt durch die im 28. deutschen Juristentag und bei den Reichstagsberatungen geäußerten Meinungen: Marwitz[1] und Enneccerus[2] sprachen auf dem Juristentage wiederholt ihr Bedenken darüber aus, daß, wenn die Novelle Gesetz würde, der Tierhalter sich von der Haftung befreien könne durch den Nachweis, er habe bei der Auswahl und Beaufsichtigung der mit der Überwachung betrauten Person die verkehrserforderliche Sorgfalt beobachtet. Bei der Beratung der Novelle im Reichstage wurden dieselben Bedenken vorgebracht, so z. B. vom Abg. Stolle.[3] Dieser Auslegung wurde nicht widersprochen, es herrschte also auch im Reichstage Klarheit darüber, daß aus der Novelle der Schluß zu ziehen sei, der Tierhalter hafte für den Aufsichtspflichtigen nur bei culpa in eligendo.[4]

Daß den Tierhalter die Beweislast trifft, wenn er sich nach Satz 2 exkulpieren will, ist bereits gesagt worden. Er hat in diesem Falle nachzuweisen: 1. daß das schadenstiftende Tier ein Haustier ist und zwar ein Haustier, das seinem Berufe, seiner Erwerbstätigkeit oder seinem Unterhalte zu dienen bestimmt ist; 2. daß er entweder bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat

[1] Marwitz, Verhandlungen des 28. deutschen Juristentages 1906, Bd. 2, S. 86ff.

[2] Enneccerus, ebenda, Bd. 3, S. 71ff.

[3] Sten. Ber. der Reichstagsverhdl. 1907/08, Bd. 230, S. 2680.

[4] Ähnlich Fürnrohr, S. 96. Er kommt jedoch zu dem Resultate, daß dem Tierhalter die Exkulpationsmöglichkeit des § 831 B.G.B. hinsichtlich der Auswahl des Tierhüters nur dann zuzubilligen ist, wenn der Unfall nicht durch eine Verletzung derjenigen Pflichten des Tierhalters verschuldet worden ist, die demselben neben der Bestellung eines geeigneten Tierhüters als weitere Bestandteile der Beaufsichtigungspflicht noch zustehen.

oder daß der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

Dagegen liegt es dem Verletzten ob, zu beweisen: daß ein Schaden durch das Tier in dem behaupteten Umfange verursacht worden ist und daß der Beklagte Tierhalter ist.

Wie aus dem Irrealsatz „oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde" hervorgeht, kann sich der Tierhalter selbst dann exkulpieren, wenn er bei Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nicht beobachtet hat, indem er nachweist, daß der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde, d. h. daß sein Verhalten für den Schaden nicht kausal war.

§ 6.

Die Bedeutung der Novelle.

Zum Schlusse wollen wir noch in Kürze untersuchen, welche Bedeutung der Novelle zukommt, insbesondere, ob sich auf Grund der in der Praxis gemachten Erfahrungen eine Abänderung des bisherigen § 833 wirklich nötig machte, ferner ob die Novelle die angestrebten Ziele tatsächlich erreicht hat.

Bei der Darstellung der gesetzlichen Entstehungsgeschichte haben wir gesehen, daß der Grund, der eine Abänderung des bisherigen § 833 wünschenswert erscheinen ließ, darin zu finden war, daß man es als unbillige Härte empfand, wenn der Tierhalter auch für diejenigen Tierschäden haften sollte, die trotz Beobachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt, also ohne sein Verschulden entständen, insbesondere dann, wenn der Schaden durch Wirtschaftstiere verursacht werde, auf die der Tierhalter zu seiner Existenzerhaltung angewiesen sei. Für solche Fälle wurde das Gefährdungsprinzip als zu hart empfunden und dieses Rechtsgefühl hat in der verschiedensten Form vielseitigen Ausdruck gefunden.[1]) Trotzdem fehlte es nicht an Stimmen, die vor einer Änderung des bisherigen § 833 ernstlich warnten. So hatte es besonderes Aufsehen erregt, daß auch der

[1]) Vergl. oben S. 16, 17.

28. Deutsche Juristentag sich mit überwältigender Mehrheit für die Aufrechterhaltung des § 833 aussprach. In dieser Versammlung wurde unter anderem das Bedenken zum Ausdrucke gebracht, so kurze Zeit nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches schon wieder die ersten Steine von diesem gewaltigen Baue abzutragen. Es liegt auf der Hand, daß derartige Bedenken, die sich nur auf den Grundsatz stützen: quieta non movere, nicht stichhaltig sein konnten; ihnen ist entgegenzuhalten: quod male coeptum est, ne pudeat mutasse!

Größere Beachtung verdiente die Ansicht, eine Milderung der Haftpflicht sei deshalb nicht geboten, weil der Tierhalter durch Versicherung die Haftung von sich abwälzen könne.[1]) Jedoch auch dieser Einwand ist nicht als durchschlagend zu erachten. Es steht fest, daß kleine Landleute von der Versicherungsmöglichkeit nur selten Gebrauch machen, einerseits deshalb, weil sie nicht von den Vorteilen einer derartigen Versicherung zu überzeugen sind, andererseits weil sie fast ausnahmslos hierzu pekuniär nicht in der Lage sind. Die Begründung zum Entwurfe[2]) stellt fest, es seien z. B. von etwa 52000 landwirtschaftlichen Betrieben Westfalens nur etwa 11000 versichert, während in anderen Provinzen von den kleineren Leuten nur 20—50 % versichert seien; auch die Berichte der Handelskammern ließen erkennen, daß im allgemeinen kleinere Gewerbetreibende nur in sehr geringer Zahl Versicherung nähmen und daß die Versicherungsgebühr, besonders von kleineren Landwirten und Gewerbetreibenden als eine erhebliche Belastung empfunden würde; dazu komme, daß die Versicherungsgesellschaften nicht das ganze Risiko, sondern bei Sachschäden nur etwa 80 % und auch bei Körperverletzungen zum Teil nur etwa 90 % des Schadens übernähmen.

Ist es nun überdies richtig, daß der § 833 a. F. tatsächlich eine unbillige Härte für den Tierhalter enthielt, so wäre auch die Versicherungsmöglichkeit nicht geeignet, einen derartigen

[1]) Z. B. Enneccerus, in den Verhandlungen des 28. deutschen Juristentages 1906, Bd. 3, S. 71 ff.; ebenso Kohl, S. 1146.

[2]) Begründung, S. 5.

Vorwurf zu beseitigen, denn die Versicherung würde ja dann nur zum Schutze gegen die Ungerechtigkeit des Gesetzes aufgenommen.

Auf dem 28. deutschen Juristentage wurde der jetzt als Satz 2 Gesetz gewordenen Bestimmung entgegengehalten, daß eine Beschränkung der Haftung bei Schäden, die durch Haustiere, die dem Berufe, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalte des Tierhalters zu dienen bestimmt seien, praktisch einer Aufhebung des § 833 B.G.B. gleichkäme, denn die Fälle, in denen wilde Tiere, die von irgend jemand gehalten würden, Schaden anrichteten ohne Verschulden eines Menschen, seien außerordentlich selten, außerdem sei die Mehrzahl aller Haustiere dem Berufe, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalte des Tierhalters dienstbar.[1]) Daß diese Behauptungen nicht richtig sind, ergibt sich daraus, daß es — wie wir gesehen haben — oftmals überhaupt sehr schwierig ist, zu entscheiden, ob die Tiere einem der im Gesetze vorgesehenen Zwecke zu dienen bestimmt sind, und tatsächlich sind außerordentlich viele Fälle denkbar, wo Haustiere nicht diesen Zwecken zu dienen bestimmt sind, sodaß die bisherige Haftpflicht nach § 833 Satz 1 fortbesteht.

Daß übrigens das Gesetz für Haustiere und insbesondere für solche, die dem Berufe, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalte des Tierhalters zu dienen bestimmt sind, eine Ausnahme macht und hier die Haftpflicht durch die Exkulpationsmöglichkeit mildert, ist durchaus gerechtfertigt. Auf das Halten von Haustieren hat sich der Verkehr eingerichtet, das Halten wirtschaftlich notwendiger Haustiere gereicht zudem auch nicht nur dem Eigentümer, sondern der Allgemeinheit zum Nutzen.[2]) Hagelberg[3]) sagt sogar und wohl mit Recht „Es ist eine Entstellung der Tatsachen, wenn man davon ausgeht, daß die Wirtschaftstiere zum Nutzen der Besitzer gehalten werden und daß die Gesamtheit nur als Nebenwirkung des Haltens ihren Vorteil dabei

[1]) Enneccerus, Verhandlungen des 28. deutschen Juristentages 1906, Bd. 3, S. 71ff.; Traeger, ebenda, Bd. 2, S. 115ff.

[2]) Litten, D. J.-Z. 1909, S. 339ff.

[3]) Hagelberg, S. 63.

hat. Das Verhältnis ist gerade das umgekehrte. Das Bedürfnis der Gesamtheit gibt den Anstoß zum Halten, nicht der Spekulationssinn der Gutsbesitzer".

Aber selbst abgesehen davon, daß das Halten von Wirtschaftstieren im Interesse der Allgemeinheit liegt, so bedeuten doch diese Tiere für manchen armen Bauer die Existenzbedingung, sodaß es höchst bedenklich erscheinen müßte, in solchen Fällen eine derart strenge Haftung, wie sie der § 833 a. F. vorschreibt, durchzuführen.

Aus dem eben Gesagten ergibt sich übrigens auch, daß der Vorwurf, wie er von sozialdemokratischer Seite wiederholt ausgesprochen worden ist[1]), die Novelle verfolge agrarische Tendenzen, durchaus ungerechtfertigt war, denn gerade der Mittelstand, der kleine Landwirt und der kleine Gewerbetreibende sind die von der Novelle Begünstigten. Dies beweist auch die Statistik, nach der auf landwirtschaftlichem Gebiete 30 %, auf gewerblichem Gebiete 35 % Verurteilungen ergangen sind.[2])

Ein erfreulicher Fortschritt ist auch darin zu sehen, daß die Novelle den Fällen Rechnung trägt, wo der Tierhalter aus reiner Gefälligkeit Fahrgäste aufnimmt, indem sie ihm hier den Exkulpationsbeweis gestattet.

Es entspricht übrigens durchaus der Billigkeit, dem Tierhalter diese Exkulpationsmöglichkeit zu gewähren, da das Bürgerliche Gesetzbuch im § 831 für den Geschäftsherrn und im § 836 für den Grundstücksbesitzer für nicht weniger gefährliche Unternehmen wie die Tierhaltung gleichfalls den Exkulpationsbeweis zuläßt.

Nach alledem konnte man wohl einer Abänderung im Sinne der jetzt Gesetz gewordenen Novelle vor allem in bezug auf die Wirtschaftstiere sympathisch gegenüberstehen; es konnte sich nur noch um die Frage handeln, ob eine derartige Abänderung durch Gesetz erforderlich sei oder ob man nicht vielleicht hoffen konnte, daß die Rechtsprechung Abhilfe schaffen

[1]) Sten. Ber. der Reichstagsverhdl. 1907/08, Bd. 229, S. 2345.
[2]) Begründung, S. 4, 5.

werde. Die Begründung des Entwurfes[1]) lehnt den Gedanken, daß die Härten, welche mit der von einem Verschulden unabhängigen Verantwortlichkeit des Tierhalters für den aus der Tiergefahr entstehenden Schaden verbunden sind, durch die Rechtsprechung beseitigt werden könnten, schlechthin ab. Dieser Ansicht muß man wohl auch im Interesse einer gesunden, einheitlichen Rechtspflege zustimmen.

Die gesetzliche Änderung des § 833 B.G.B., wie sie durch das Reichsgesetz vom 30. Mai 1908 geschaffen worden ist, kann demnach wohl als gerechtfertigt und das Rechtsgefühl befriedigend betrachtet werden, wenngleich nicht zu übersehen ist, daß nur die Praxis im Laufe der Jahre einen Wertmesser für die Bewährung der neuen gesetzlichen Vorschrift darstellen kann.

---

[1]) Begründung, S. 5.

Druck von Thomas & Hubert, Weida i. Thür.